

## Inhalt

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei -

**Konsulate und Honorarkonsuln** in der Bundesrepublik  
Deutschland. . . . . 5825

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung

Feststellung der **Haftkostenbeiträge im  
Kalenderjahr 2021** . . . . . 5825

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Für die **Wertermittlung** erforderliche Daten . . . . . 5826, 5835

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

**Förderrichtlinie** zum Programm „**Wirtschaftsnahe  
Elektromobilität**“ . . . . . 5851

Architektenkammer Berlin

**Beitragsfestsetzung 2021** . . . . . 5859

Der Polizeipräsident in Berlin

**Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen  
Flächen** vom 31. Dezember 2020, 18:00 Uhr bis zum  
1. Januar 2021, 06:00 Uhr, im begrenzten Bereich des  
Bezirks Tempelhof-Schöneberg (Steinmetzkiez). . . . . 5859

**Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen  
Flächen** vom 31. Dezember 2020, 18:00 Uhr bis zum  
1. Januar 2021, 06:00 Uhr, in begrenzten Bereichen des  
Alexanderplatzes . . . . . 5863

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

**Bescheid** vom 22. Oktober 2020 . . . . . 5867

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

**Externer Zentraldruck** - Datenpanne beim ITDZ. . . . . 5868

Rundschreiben über die **Zulassung einer privaten  
Sachverständigen** für die Untersuchung von amtlich  
zurückgelassenen Proben. . . . . 5868

<b>Bezirksämter</b> .....	5869
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	5880
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> .....	5905
<b>Gerichte</b> .....	5906
<b>Nicht amtlicher Teil</b> .....	5909

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

### **Impressum**

Herausgeber:  
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:  
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -  
Fehrbelliner Platz 1  
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: [amtsblatt@lvwa.berlin.de](mailto:amtsblatt@lvwa.berlin.de)

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:  
IT-Dienstleistungszentrum Berlin  
Berliner Straße 112-115  
10713 Berlin

---

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:  
[www.berlin.de/rundschreiben](http://www.berlin.de/rundschreiben)

---

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei -

---

## Konsulate und Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung vom 2. Dezember 2020

RBm - SKzI - IV B 10

Telefon: 9026-2627 oder 9026-0, intern 926-2627

### Belgien

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten **Frau Fabienne Emilie L. Cheront** am 23. November 2020 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Botschafter Willem Albert G. van de Voorde, am 7. März 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung

---

## Feststellung der Haftkostenbeiträge im Kalenderjahr 2021

Bekanntmachung vom 12. November 2020

JustVA III A 9 - 4515/3

Telefon: 9013-3933 oder 9013-0, intern 913-3933

Aufgrund des § 69 Absatz 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) wird der Betrag der gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2021 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

### I. für Unterkunft

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Gefangene, die sich in einer Ausbildung befinden:

bei Einzelunterbringung	164,50 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	70,50 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	47,00 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	23,50 Euro

2. für alle übrigen Gefangenen:

bei Einzelunterbringung	199,75 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	105,75 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	82,25 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	58,75 Euro

## II. für Verpflegung

Frühstück	54,00 Euro
Mittagessen	102,00 Euro
Abendessen	102,00 Euro

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

## Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin

---

### Für die Wertermittlung erforderliche Daten

Bekanntmachung vom 26. November 2020

StadtWohn III E 23

Telefon: 90139-5234 oder 90139-3000, intern 9139-5234

Aufgrund des § 193 Absatz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 13 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO BauGB)<sup>2</sup> werden nachstehend für die Wertermittlung erforderliche Daten gemäß § 14 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)<sup>3</sup> veröffentlicht.

#### **Faktoren zur Anpassung des Sachwertes (Sachwertfaktoren) von Grundstücken mit Ein- und Zweifamilienhäusern an die Lage auf dem Grundstücksmarkt in Berlin**

Letzte Veröffentlichung: ABl. 2019 S. 7862

#### **A - Vorbemerkungen**

Bei der Verkehrswertermittlung nach dem Sachwertverfahren gemäß §§ 21 bis 23 ImmoWertV wird der Sachwert des Grundstücks aus dem Sachwert der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen sowie dem Bodenwert ermittelt. Dabei sind die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt durch die Anwendung von Sachwertfaktoren zu berücksichtigen. Sachwertfaktoren werden aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu entsprechenden Sachwerten abgeleitet. Die Ableitung der Sachwertfaktoren erfolgt mit Hilfe mathematisch-statistischer Analysen. Bei der Anwendung der Sachwertfaktoren ist zwingend Modellkonformität einzuhalten.

#### **1 - Zeitraum der verwendeten Daten**

Für die Ableitung der Sachwertfaktoren wurde in der Kaufpreissammlung nach Kauffällen in einem Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2020 recherchiert. Den mathematisch-statistischen Analysen lagen insgesamt 3 627 Kauffälle zugrunde, von denen 3 471 in die Ableitung der Sachwertfaktoren eingeflossen sind.

#### **2 - Teilmarkt**

Die Untersuchung erstreckte sich ausschließlich auf Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung und Zweifamilienhäuser, die als Massiv- beziehungsweise Fertighaus errichtet worden sind sowie Villen und Landhäuser. Kauffälle, bei denen die schlüsselfertige Errichtung durch den Erstverkäufer erfolgte, sind in der Analyse enthalten.

- 
- 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
  - 2 DVO-BauGB vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 407)
  - 3 ImmoWertV vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist

## B - Grundsätze der Kaufvertragsauswertung

Der Ableitung von Sachwertfaktoren liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Es wurden nur ursprüngliche Baujahre angesetzt.
- Es erfolgte keine Korrektur des Baujahres auf Grund von Modernisierungen.
- Eine Innenbesichtigung der Objekte erfolgte nicht.
- Es fand keine Überprüfung statt, ob Grundstücke rechtlich teilbar sind.
- Es sind ausschließlich bezugsfreie Objekte in der Auswertung berücksichtigt.
- Es fließen keine Grundstücke mit Wasserlage und Denkmalschutz in die Ableitung ein.

### 1 - Ermittlung der Sachwerte

- Für die jeweiligen Gebäudetypen werden die NHK 2010 mit der Standardstufe 4 angesetzt (siehe Bekanntmachung der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts, BAnz AT 18. Oktober 2012 B1). Dabei ist folgendes zu beachten:
  - Ist das Dachgeschoss unter 50 % ausgebaut, wird der NHK-Typ nicht ausgebaut Dachgeschoss angewendet; ist das Dachgeschoss größer gleich 50 % ausgebaut, wird der NHK-Typ ausgebaut angewendet.  
Bei einer Giebelhöhe von kleiner gleich 1,50 m ist die BGF für das Dachgeschoss nicht zu berücksichtigen.  
Spitzböden, soweit diese nicht sinnvoll zum Aufenthalt genutzt werden könnten (zum Beispiel fensterlos oder nur über eine mobile Treppe/Leiter zugänglich), werden nicht berücksichtigt.
  - Für Gebäude mit Teilkellern und Tiefkellern wird der NHK-Typ unterkellert angewendet.
  - Für 3-geschossige Gebäudetypen sind die NHKs wie für 2-geschossige Gebäudetypen in Abhängigkeit des Kellerausbaus, der Dachform und der Gebäudestellung anzusetzen.
  - Eine Korrektur bezüglich Zweifamilienhäuser findet nicht statt.
- Der Regionalfaktor beträgt 1,0.
- Preisindex für Wohngebäude in Berlin zum Kaufzeitpunkt (2015 = 100) veröffentlicht in den Statistischen Berichten des Statistischen Landesamt Berlin-Brandenburg umbasiert mit dem Faktor 1,116 auf das Jahr 2010.
- Die Berechnung der Brutto-Grundfläche erfolgt in Anlehnung an die DIN 277 - 1:2005-02 (siehe Sachwertrichtlinie, BAnz AT 18. Oktober 2012 B1).
- Die Gesamtnutzungsdauer beträgt 80 Jahre.
- Für die Ermittlung der Wertminderung wegen Alters gemäß ImmoWertV wird die lineare Abschreibung angesetzt.
- Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer beträgt bei Baujahren bis 1948 in Abhängigkeit vom baulichen Zustand:
  - Gut: 55 Jahre
  - Normal: 40 Jahre
  - Schlecht: 25 Jahre
- Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer beträgt bei Baujahren ab 1949 in Abhängigkeit vom baulichen Zustand:

Baualter in Jahren	baulicher Zustand: gut	baulicher Zustand: normal	baulicher Zustand: schlecht
bis 2	80	75	70
3 - 7	75	70	65
8 - 12	70	65	60
13 - 17	65	60	55

Baualter in Jahren	baulicher Zustand: gut	baulicher Zustand: normal	baulicher Zustand: schlecht
18 - 22	60	55	50
23 - 27	55	50	45
28 - 32	55	45	40
33 - 37	55	40	35
38 - 42	55	40	30
43 - 47	55	40	25
48 - 52	55	40	25
53 - 57	55	40	25
ab 58	55	40	25

## 2 - Bodenwert

Bei der Auswertung der Kaufverträge durch den Gutachterausschuss wird als Bodenwert der letzte vor dem Kaufzeitpunkt veröffentlichte Bodenrichtwert angesetzt. Eine GFZ-Anpassung wurde nicht vorgenommen.

Internetadresse:

<https://www.berlin.de/gutachterausschuss/marktinformationen/bodenrichtwerte/>

Für die Anwendung der Sachwertfaktoren ist im Rahmen der Modellkonformität der Bodenrichtwert zum 1. Januar 2020 anzusetzen.

## 3 - Bauliche Anlagen

Villen beziehungsweise Landhäuser sind aufwendig errichtete Gebäude auf entsprechendem Grundstück, die sich von ihrer Größe, ihrer Bauweise, ihrer Ausstattung sowie ihrer Außengestaltung (und ihrem Preis) vom Üblichen nach oben abheben. Derartige Gebäude sind vorrangig in besseren Wohnlagen anzutreffen. Nicht zu verwenden bei Nutzung als Mehrfamilienhaus (sogenannte Stadtvillen) nach entsprechendem Umbau.

Fertighäuser sind in industrieller Vorfertigung errichtete Ein- oder Zweifamilienhäuser.

Für die Anwendung der Sachwertfaktoren ist der Baupreisindex Mai 2020 (2015 = 100) veröffentlicht in den Statistischen Berichten des Statistischen Landesamt Berlin-Brandenburg umbasiert mit dem Faktor 1,116 auf das Jahr 2010 anzusetzen.

## 4 - Außenanlagen, bauliche Nebenanlagen und besondere Betriebs-einrichtungen

Der Kaufpreis ist um den Zeitwert der baulichen Nebenanlagen (Garagen, Geräteschuppen etc.), der besonderen Außenanlagen (Brunnenanlagen, besondere und umfangreiche Wege- beziehungsweise Hofbefestigungen etc.), der besonderen Betriebseinrichtungen (immobile Anlagen) und den Kaufpreisanteil für Nebenflächen (Straßenland, Wasserflächen etc.), soweit diese bekannt sind, bereinigt worden.

## 5 - Stadträumliche Wohnlagen

Eine Einflussgröße, insbesondere für den Wert von Bauland, Eigenheimen und Wohnungseigentum, ist die Lage im Stadtgebiet. Als ein Merkmal der unterschiedlichen Qualität des Wohnens in der Stadt fließt bei der Analyse des Kaufpreismaterials in der Regel das Merkmal „Wohnlage“ ein. Sie spiegelt die Lagequalität des Wohnumfeldes wider.

Die Wohnlage wird nach den folgenden Kategorien unterschieden:

1. Einfache Wohnlage
2. Mittlere Wohnlage
3. Gute Wohnlage
4. Sehr gute Wohnlage

Die Kriterien zur Differenzierung der Wohnlagen werden unter der Internetadresse:

<https://www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.158011.php>

beschrieben.

## 6 - Baulicher Zustand

Eine weitere Einflussgröße auf den Wert von bebauten Grundstücken ist der bauliche Zustand der baulichen Anlagen. Er fließt in die Analyse des Kaufmaterials ein und wird mit drei Zustandsnoten beschrieben. Der bauliche Zustand wird nach den folgenden drei Zustandsnoten unterschieden:

1. Gut
2. Normal
3. Schlecht

Die Kriterien zur Differenzierung der baulichen Zustand werden unter der Internetadresse:

<https://www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.156899.php>

beschrieben.

## 7 - Erläuterungen zu den folgenden Tabellen

Aus der mathematisch-statistische Analyse zur Ableitung von Sachwertfaktoren ergaben sich drei Gruppen mit unterschiedlichen Gebäudetypen gemäß Tabelle 1.

**Tabelle 1**

Gebäudetyp	
1.	Freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) für alle Baujahre, Massiv- und Fertighäuser für die Altbezirke <sup>1</sup> Köpenick, Weißensee, Reinickendorf und Hellersdorf
2.	Freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) für alle Baujahre, Massiv- und Fertighäuser für den Altbezirk Lichtenberg.
3.	Freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) für alle Baujahre, Massiv- und Fertighäuser für die Altbezirke Charlottenburg, Spandau, Wilmersdorf, Zehlendorf, Steglitz, Tempelhof, Neukölln, Treptow, Pankow, Marzahn und Hohenschönhausen

Neben den Sachwertfaktoren werden auch

- die Mittelwerte derjenigen Daten, die bei der Berechnung der Sachwertfaktoren aus dem Kaufpreismaterial eingeflossen sind, und
- die 5 % und 95 % Perzentile für die Einzelwerte (das heißt 90 % aller verwendeten Daten lagen in diesem Bereich)

in den Tabellen 2 und 3 veröffentlicht.

Die Angabe dieser Datenbereiche soll den Sachverständigen ermöglichen, bei Wertermittlungen, in denen Einzelansätze außerhalb des hier verwendeten Datenmaterials liegen, Risiken bei der Verwendung der Sachwertfaktoren einzuschätzen.

Aufgrund der geringen Fallzahlen können für den Gebäudetyp Villen/Landhäuser keine Sachwertfaktoren abgeleitet werden.

Hilfsweise können individuelle Sachwertfaktoren aus der Kaufpreissammlung abgeleitet werden.

<sup>1</sup> [https://www.berlin.de/gutachterausschuss/\\_assets/aservice/aglossar/uebersicht\\_altbezirke\\_neubezirke.pdf](https://www.berlin.de/gutachterausschuss/_assets/aservice/aglossar/uebersicht_altbezirke_neubezirke.pdf)

**C – Sachwertfaktoren**

**1 – Statistische Angaben zum verwendeten Datenmaterial**

**Tabelle 2 :** Darstellung der Mittelwerte inkl. der 5%- bzw. 95 %-Perzentile der Einzelwerte, d.h. 90% aller verwendeten Daten liegen innerhalb dieses Bereiches:

Anzahl	Kaufpreis / Sachwert			Grundstücksfläche (m <sup>2</sup> )			Brutto-Grundfläche (m <sup>2</sup> )			Bodenrichtwert zum 01.01.2020 pro m <sup>2</sup> Fläche		
	$\bar{x}$ 5%- bzw. 95 %-Perzentile der Einzelwerte	Min.	Max.	$\bar{x}$ 5%- bzw. 95 %-Perzentile der Einzelwerte	Min.	Max.	$\bar{x}$ 5%- bzw. 95 %-Perzentile der Einzelwerte	Min.	Max.	$\bar{x}$ 5%- bzw. 95 %-Perzentile der Einzelwerte	Min.	Max.
3.471	1,161 0,719- 1,680	0,36	2,26	565 194-1.046	91	1,965	256 144-432	60	1,025	524 296-1.000	220	2.900

**Tabelle 3 :** Darstellung der Mittelwerte inkl. der 5%- bzw. 95 %-Perzentile der Einzelwerte, d.h. 90% aller verwendeten Daten liegen innerhalb dieses Bereiches:

Anzahl	NHK10 <sup>8</sup>		Sachwert des Grundstücks		tatsächliche GFZ			Bauzustand		Wohnlage	
	$\bar{x}$ 5%- bzw. 95 %-Perzentile der Einzelwerte	Min.	Max.	$\bar{x}$ 5%- bzw. 95 %-Perzentile der Einzelwerte	Min.	Max.	$\bar{x}$ 5%- bzw. 95 %-Perzentile der Einzelwerte	Min.	Max.	gut schlecht Anteil in %	einfach gut sehr gut Anteil in %
3.471	973 825-1.215	740	1.420	424.992 198.102-802.669	102.673	2.112.723	0,27 0,10-0,59	0,06	1,24	28,3 69,4 2,3	33,4 51,7 14,4 0,9

<sup>8</sup> Normalherstellungskosten 2010 und Regionalfaktor (1,0)

2 – Sachwertfaktoren

Tabelle 4

<b>Sachwertfaktoren für Objekte in den Altbezirken Köpenick (53), Weißensee (146), Reinickendorf (639) und Hellersdorf (215) für das Jahr 2020.</b>					
<b>Sachwert des Grundstücks (EUR)</b>					
<b>100.000</b>	<b>200.000</b>	<b>400.000</b>	<b>600.000</b>	<b>800.000</b>	<b>2.100.000</b>
<i>1,02</i>	<i>0,99</i>	<i>0,94</i>	<i>0,89</i>	<i>0,84</i>	<i>0,50</i>

Innerhalb der Tabellenwerte kann linear interpoliert werden.

Die kursiv dargestellten Werte sind die Minimum-/Maximumwerte aus der Tabelle 3.

Tabelle 5

<b>Sachwertfaktoren für Objekte in dem Altbezirk Lichtenberg (53) für das Jahr 2020.</b>					
<b>Sachwert des Grundstücks (EUR)</b>					
<b>100.000</b>	<b>200.000</b>	<b>400.000</b>	<b>600.000</b>	<b>800.000</b>	<b>2.100.000</b>
<i>1,44</i>	<i>1,41</i>	<i>1,36</i>	<i>1,31</i>	<i>1,26</i>	<i>0,92</i>

Innerhalb der Tabellenwerte kann linear interpoliert werden.

Die kursiv dargestellten Werte sind die Minimum-/Maximumwerte aus der Tabelle 3.

Tabelle 6

<b>Sachwertfaktoren für Objekte in den Altbezirken Charlottenburg (31), Spandau (622), Wilmersdorf (13), Zehlendorf (199), Steglitz (161), Tempelhof (319), Neukölln (469), Treptow (99), Pankow (170), Marzahn (166) und Hohenschönhausen (116) für das Jahr 2020.</b>					
<b>Sachwert des Grundstücks (EUR)</b>					
<b>100.000</b>	<b>200.000</b>	<b>400.000</b>	<b>600.000</b>	<b>800.000</b>	<b>2.100.000</b>
<i>1,13</i>	<i>1,10</i>	<i>1,05</i>	<i>1,00</i>	<i>0,94</i>	<i>0,61</i>

Innerhalb der Tabellenwerte kann linear interpoliert werden.

Die kursiv dargestellten Werte sind die Minimum-/Maximumwerte aus der Tabelle 3.

Bei Abweichung des Bewertungsobjektes von den oben genannten Eigenschaften in den Tabellen 4, 5 und 6 ändert sich der Sachwertfaktor wie folgt:

Korrekturwerte (Additionskonstanten):

## **Baujahrsgruppen**

Baujahrsgruppen bis 1919 <sup>5</sup> :	±0
Baujahrsgruppen 1920-1948:	±0
Baujahrsgruppen 1949-1970:	-0,065
Baujahrsgruppen 1971-1990:	+0,051
Baujahrsgruppen 1991-2015:	+0,136
Baujahrsgruppen ab 2016:	±0

## **Gebäudeart**

Gebäudeart freistehendes Ein-/Zweifamilienhaus:	±0
Gebäudeart Doppelhaushälfte:	+0,120
Gebäudeart Reihenendhaus:	+0,178
Gebäudeart Reihemittelhaus:	+0,367

## **Bauzustand**

Gebäude in gutem Bauzustand:	+0,066
Gebäude in normalem Bauzustand	±0
Gebäude mit schlechten Bauzustand:	±0

## **Gebäudekonstruktion**

Fertighaus:	-0,058
Massivhaus:	±0

## **Stadträumliche Wohnlage**

Gebäude in einfacher stadträumlicher Wohnlage:	±0
Gebäude in mittlerer stadträumlicher Wohnlage:	+0,033
Gebäude in guten stadträumlicher Wohnlage:	+0,080
Gebäude in sehr guter stadträumlicher Wohnlage:	±0

## **Stadtlagen**

Westteil:	+0,076
Ostteil:	±0

## **Bauerrichtungsvertrag**

Mit Kaufvertrag beurkundet:	+0,106
Mit Kaufvertrag nicht beurkundet:	±0

---

<sup>5</sup> 14 Kauffälle

**Tabelle 7: Altbezirke**

	Häufigkeit	Prozent
Charlottenburg	31	0,9
Spandau	622	17,9
Wilmerdorf	13	0,4
Zehlendorf	199	5,7
Steglitz	161	4,6
Tempelhof	319	9,2
Neukölln	469	13,5
Treptow	99	2,9
Köpenick	53	1,5
Lichtenberg	53	1,5
Weißensee	146	4,2
Pankow	170	4,9
Reinickendorf	639	18,4
Marzahn	166	4,8
Hohenschönhausen	116	3,3
Hellersdorf	215	6,2
Gesamt	3471	100

**Tabelle 8: Gebäudestellung**

	Häufigkeit	Prozent
freist. Einfamilienhaus	2111	60,8
Doppelhaus	740	21,3
Reihenhaus	364	10,5
Reihenendhaus	256	7,4
Gesamt	3471	100

**Tabelle 9: Baujahrsgruppen**

	Häufigkeit	Prozent
bis 1919	14	0,4
1920 bis 1948	910	26,2
1949 bis 1970	720	20,7
1971 bis 1990	768	22,1
1991 bis 2015	609	17,5
ab 2016	450	13
Gesamt	3471	100

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin

## Für die Wertermittlung erforderliche Daten

Bekanntmachung vom 26. November 2020

StadtWohn III E 23

Telefon: 90139-5234 oder 90139-3000, intern 9139-5234

Aufgrund des § 193 Absatz 5 des Baugesetzbuchs (BauGB)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 13 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO BauGB)<sup>2</sup> werden nachstehend für die Wertermittlung erforderliche Daten gemäß § 13 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)<sup>3</sup> veröffentlicht.

**Vergleichsfaktoren für bebaute Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke in einfachen, mittleren und guten stadträumlichen Wohnlagen, für bebaute Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke in den sehr guten stadträumlichen Wohnlagen der Ortsteile Schmargendorf, Grunewald, Westend, Zehlendorf und Dahlem und für bebaute Villen- und Landhausgrundstücke in den Ortsteilen Schmargendorf, Lichterfelde, Zehlendorf, Dahlem, Nikolassee, Wannsee und Hermsdorf zur Verwendung gemäß § 183 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes (BewG)<sup>4</sup>.**

Letzte Veröffentlichung: ABl. 2019 S. 7871

### A - Vorbemerkungen

#### 1 - Verwendungszweck

Mit Hilfe mathematisch-statistischer Analysen hat der Gutachterausschuss Vergleichsfaktoren gemäß § 13 ImmoWertV für Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke in den einfachen, mittleren und guten stadträumlichen Wohnlagen, für Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke in sehr guter stadträumlicher Wohnlage sowie für bebaute Villen- und Landhausgrundstücke abgeleitet. Die nachstehend veröffentlichten Vergleichsfaktoren stellen eine geeignete Grundlage für die Ermittlung des Vergleichswertes im Sinne des § 183 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 9, 157 und 182 Absatz 2 BewG dar. Sie beinhalten sowohl den Wert für den Grund und Boden als auch für die Gebäude.

Die nachstehend veröffentlichten Vergleichsfaktoren ersetzen nicht eine gutachterliche Ermittlung des Verkehrswertes im Sinne des § 194 BauGB.

#### 2 - Zeitliche Anwendbarkeit

Die nachstehend veröffentlichten Vergleichsfaktoren zur Verwendung gemäß § 183 Absatz 2 BewG gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung.

#### 3 - Räumliche Anwendbarkeit

Aufgrund der mathematisch-statistischen Analyse für die **Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke in den einfachen, mittleren und guten stadträumlichen Wohnlagen** können die abgeleiteten Vergleichsfaktoren nicht in den Ortsteilen Mitte, Moabit, Hansaviertel, Tiergarten-Süd, Wedding, Gesundbrunnen, Friedrichshain, Kreuzberg, Charlottenburg, Schmargendorf, Grunewald, Charlottenburg-Nord, Halensee, Schöneberg, Friedenau, Neukölln, Alt-Treptow, Plänterwald, Oberschöne-weide, Hellersdorf, Fennpfuhl, Rummelsburg angewendet werden.

- 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- 2 DVO-BauGB vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 407)
- 3 ImmoWertV vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist
- 4 BewG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist

Dagegen können diese Vergleichsfaktoren in allen nicht genannten Ortsteilen angewendet werden.

Aufgrund der mathematisch-statistischen Analyse für die **Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke in den sehr guten stadträumlichen Wohnlagen** können die entsprechend abgeleiteten Vergleichsfaktoren in den Ortsteilen **Schmargendorf, Grunewald, Westend, Zehlendorf und Dahlem** angewendet werden. Gleiches gilt für die **Villen- und Landhausgrundstücke** in den Ortsteilen **Schmargendorf, Lichterfelde, Zehlendorf, Dahlem, Nikolassee, Wannsee und Hermsdorf**.

Dagegen können diese Vergleichsfaktoren in allen nicht genannten Ortsteilen keine Aussage treffen.

#### 4 - Zeitraum der verwendeten Daten

Aus der vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin geführten Kaufpreissammlung sind für den beschriebenen Verwendungszweck vergleichsgerechte Kauffälle mit Vertragsdaten vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2020 selektiert worden. Der mathematisch-statistischen Analyse lagen 4 419 Kauffälle zugrunde.

#### 5 - Teilmarkt

Die Untersuchung bezieht sich ausschließlich auf Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung, Zweifamilienhäuser und Villen/Landhäuser. Dabei fanden nur reale Grundstücksverkäufe Berücksichtigung. Kauffälle in der Rechtsform des Wohnungseigentums und Kauffälle von Wohnungseigentum bei bestehenden Erbbaurechten, Nießbrauch und Ähnliches wurden ausgeschlossen. Für diese Objekte kann das Modell keine Aussage treffen.

#### B - Grundsätze der Kaufvertragsauswertung

Der Ableitung der Vergleichsfaktoren liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Bei der Kaufvertragsauswertung wurden nur ursprüngliche Baujahre angesetzt.
- Es erfolgte keine Korrektur des Baujahres auf Grund von Modernisierungen.
- Eine Innenbesichtigung der Objekte erfolgte nicht.
- Es fand keine Überprüfung statt, ob Grundstücke rechtlich teilbar sind.
- Es sind ausschließlich bezugsfreie Objekte in der Auswertung berücksichtigt.
- Es fließen keine Grundstücke mit Wasserlage in die Ableitung ein.

#### 1 - Bodenwert

Bei der Auswertung der Kaufverträge durch den Gutachterausschuss wird als Bodenwert der letzte vor dem Kaufzeitpunkt veröffentlichte Bodenrichtwert angesetzt.

Eine GFZ-Anpassung wurde nicht vorgenommen.

Für die Anwendung der Vergleichsfaktoren in den Tabellen 1 bis 3 ist im Rahmen der Modellkonformität der Bodenrichtwert zum 1. Januar 2020 anzusetzen.

#### 2 - Bauliche Anlagen

Villen und Landhäuser sind aufwendig errichtete Gebäude auf entsprechendem Grundstück, die sich von ihrer Größe, ihrer Bauweise, ihrer Ausstattung sowie ihrer Außengestaltung (und ihrem Preis) vom Üblichen nach oben abheben. Derartige Gebäude sind vorrangig in besseren Wohnlagen anzutreffen. Nicht zu verwenden bei Nutzung als Mehrfamilienhaus (sogenannte Stadtvillen) nach entsprechendem Umbau.

#### 3 - Stadträumliche Wohnlagen

Eine Einflussgröße, insbesondere für den Wert von Bauland, Eigenheimen und Wohnungseigentum, ist die Lage im Stadtgebiet. Als ein Merkmal der unterschiedlichen Qualität des Wohnens in der Stadt fließt bei der Analyse des Kaufpreismaterials in der Regel das Merkmal „Wohnlage“ ein. Sie spiegelt die Lagequalität des Wohnumfeldes wider.

Die Wohnlage wird nach den folgenden Kategorien unterschieden:

1. Einfache Wohnlage
2. Mittlere Wohnlage

3. Gute Wohnlage
4. Sehr gute Wohnlage

Die Kriterien zur Differenzierung der Wohnlagen werden unter der Internetadresse:

<https://www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.158045.php>

beschrieben.

#### **4 - Baulicher Zustand**

Eine weitere Einflussgröße auf den Wert von bebauten Grundstücken ist der bauliche Zustand der baulichen Anlagen. Er fließt in die Analyse des Kaufmaterials ein und wird mit drei Zustandsnoten beschrieben. Der bauliche Zustand wird nach den folgenden drei Zustandsnoten unterschieden:

1. Gut
2. Normal
3. Schlecht

Die Kriterien zur Differenzierung der baulichen Zustand werden unter der Internetadresse:

<https://www.berlin.de/gutachterausschuss/service/glossar/artikel.156899.php>

beschrieben.

#### **5 - Brutto-Grundfläche**

Die Brutto-Grundfläche (m<sup>2</sup>) ist in Anlehnung an die DIN 277-1: 2005-02 (siehe Sachwertrichtlinie, BAnz AT 18. Oktober 2012 B1) zu ermitteln.

Anmerkung zur Auswertung der Kaufpreissammlung:

Bei einer Giebelhöhe von kleiner gleich 1,50 m ist die BGF für das Dachgeschoss nicht zu berücksichtigen. Separate Garagen werden nicht bei der Berechnung der Brutto-Grundfläche berücksichtigt.

**C - Vergleichsfaktoren**

**1 - Faktoren**

**1.1 - Ein- und Zweifamilienhäuser in der einfachen, mittleren und guten stadträumlichen Wohnlage**

**Tabelle 1 : Vergleichsfaktoren (Beträge in EUR/m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche):**

		Brutto-Grundfläche (in m <sup>2</sup> )												
		70	150	200	250	300	350	400	440	800				
<b>BRW 01.01.2020</b>	<b>(EUR/m<sup>2</sup>)</b>													
	200	2.636	2.404	2.259	2.114	1.969	1.825	1.680	1.564	1.564	521			
	300	2.793	2.561	2.416	2.272	2.127	1.982	1.837	1.721	1.721	678			
	400	2.950	2.719	2.574	2.429	2.284	2.139	1.994	1.878	1.878	836			
	500	3.108	2.876	2.731	2.586	2.441	2.296	2.152	2.036	2.036	993			
	600	3.265	3.033	2.888	2.743	2.599	2.454	2.309	2.193	2.193	1.150			
	700	3.422	3.190	3.046	2.901	2.756	2.611	2.466	2.350	2.350	1.307			
	800	3.580	3.348	3.203	3.058	2.913	2.768	2.624	2.508	2.508	1.465			
	900	3.737	3.505	3.360	3.215	3.071	2.926	2.781	2.665	2.665	1.622			
	1800	5.153	4.921	4.776	4.631	4.486	4.341	4.197	4.081	4.081	3.038			

Innerhalb der Tabellenwerte kann linear interpoliert werden.  
 Die kursiv dargestellten Werte sind die *Minimum- und Maximumwerte* aus der Tabelle 4.

Korrekturwerte (Additionskonstanten EUR/m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche):

## **Baujahrsgruppen**

Baujahrsgruppen bis 1919:	±0
Baujahrsgruppen 1920-1948:	-348
Baujahrsgruppen 1949-1970:	-434
Baujahrsgruppen 1971-1990:	-405
Baujahrsgruppen 1991-2015:	±0
Baujahrsgruppen ab 2016:	±0

## **Gebäudestellung**

Gebäudestellung freistehendes Ein-/Zweifamilienhaus:	±0
Gebäudestellung Doppelhaushälfte:	-198
Gebäudestellung Reihenendhaus:	-257
Gebäudestellung Reihemittelhaus:	-331

## **Bauzustand**

Gebäude in gutem Bauzustand:	+296
Gebäude in normalem Bauzustand	±0
Gebäude mit schlechtem Bauzustand:	-333

## **Gebäudekonstruktion**

Fertighaus:	-166
Massivhaus:	±0

## **Stadträumliche Wohnlage**

Gebäude in einfacher stadträumlicher Wohnlage:	-85
Gebäude in mittlerer stadträumlicher Wohnlage:	±0
Gebäude in guter stadträumlicher Wohnlage:	±0

## **Bauerrichtungsverträge**

Das Grundstück ist mit einem Bauerrichtungsvertrag beurkundet:	+304
Das Grundstück ist ohne ein Bauerrichtungsvertrag beurkundet:	±0

## **Stadtlagen**

Westteil:	±0
Ostteil:	-70

**1.2 - Ein- und Zweifamilienhäuser in der sehr guten stadträumlichen Wohnlage**

**Tabelle 2** : Vergleichsfaktoren (Beträge in EUR/m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche):

Vergleichsfaktoren Ein- und Zweifamilienhäuser in den Ortsteilen Schmargendorf, Grunewald, Westend, Zehlendorf und Dahlem in der sehr guten stadträumlichen Wohnlage 2020							
BRW 01.01.2020 (EUR/m <sup>2</sup> )							
1.300	1.500	1.700	1.900	2.100	2.300	2.600	2.900
3.238	3.600	3.963	4.325	4.688	5.051	5.595	6.138

Innerhalb der Tabellenwerte kann linear interpoliert werden.

Korrekturwerte (Additionskonstanten EUR/m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche):

**Gebäudestellung**

Gebäudestellung freistehendes Ein-/Zweifamilienhaus: ±0

Gebäudestellung Doppelhaushälfte/. Reihemittelhaus/ Reihendhaus: -1.440

Die Kaufvertragsjahre, Baujahresgruppen und Bauzustand haben keinen signifikanten Einfluss.

**1.3 - Villen und Landhäuser**

**Tabelle 3 : Vergleichsfaktoren (Beträge in EUR/m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche):**

<b>Vergleichsfaktoren für freistehende Villen und Landhäuser in den Ortsteilen                      Schmargendorf, Lichterfelde, Zehlendorf, Dahlem, Nikolassee, Wannsee und Hermsdorf                      in den sehr guten und guten stadträumlichen Wohnlagen 2020</b>										
<b>BRW 01.01.2020 (EUR/m<sup>2</sup>)</b>										
<b>550</b>	<b>800</b>	<b>1.000</b>	<b>1.200</b>	<b>1.400</b>	<b>1.600</b>	<b>1.800</b>	<b>2.000</b>	<b>2.200</b>	<b>2.400</b>	<b>2.600</b>
2.445	2.785	3.057	3.330	3.602	3.875	4.147	4.419	4.692	4.964	5.237

Innerhalb der Tabellenwerte kann linear interpoliert werden.

Die Kaufvertragsjahre, die stadträumlichen Wohnlagen, Baujahrsgruppen und Bauzustand haben keinen signifikanten Einfluss.

2 - Statistische Angaben zum verwendeten Datenmaterial

2.1 - Ein- und Zweifamilienhäuser in der einfachen, mittleren und guten stadträumlichen Wohnlage

**Tabelle 4 :** Mittelwerte (1. Zeile) und die 5%- bzw. 95 %- Perzentile der Einzelwerte (kursiv in der 2. Zeile), d.h. 90% aller verwendeten Daten liegen innerhalb dieses Bereiches und des Minimum- und Maximumwerts (kursiv in der 3. Zeile):

Anzahl	Kaufpreis (EUR)	Kaufpreis pro Brutto-Grundfläche (EUR /m <sup>2</sup> )	Baugrundstücksfläche (Bauland) (m <sup>2</sup> )	Brutto-Grundfläche (BGF) (m <sup>2</sup> )	tatsächliche GFZ	Bodenrichtwert 01.01.2020 (EUR /m <sup>2</sup> )
4.034	469.461	1.882	548	257	0,29	522
	230.000 – 850.000	962 – 3.133	182 – 1.021	149 – 432	0,11 – 0,63	300 - 900
	75.000 – 1.900.000	369 – 4.313	91 – 1.965	73 – 819	0,09 – 1,34	220 – 1.800

**Tabelle 5 : Ortsteile**

	Häufigkeit	Prozent
Prenzlauer Berg	1	0,0
Weißensee	9	0,2
Blankenburg	42	1,0
Heinersdorf	22	0,5
Karow	63	1,6
Malchow	7	0,2
Pankow	2	0,0
Blankenfelde	11	0,3
Buch	11	0,3
Französisch Buchholz	85	2,1
Niederschönhausen	31	0,8
Rosenthal	46	1,1
Wilhelmsruh	8	0,2
Wilmersdorf	3	0,1
Westend	29	0,7
Spandau	8	0,2
Haselhorst	26	0,6
Siemensstadt	7	0,2
Staaken	151	3,7
Gatow	28	0,7
Kladow	247	6,1
Hakenfelde	41	1,0
Falkenhagener Feld	43	1,1
Wilhelmstadt	54	1,3
Steglitz	9	0,2
Lichterfelde	173	4,3
Lankwitz	71	1,8
Zehlendorf	149	3,7
Dahlem	5	0,1
Nikolassee	20	0,5
Wannsee	28	0,7
Tempelhof	35	0,9
Mariendorf	89	2,2
Marienfelde	49	1,2
Lichtenrade	242	6,0
Britz	65	1,6
Buckow	200	5,0
Rudow	280	6,9
Gropiusstadt	2	0,0
Baumschulenweg	3	0,1
Johannisthal	16	0,4
Niederschöneweide	3	0,1
Altglienicke	53	1,3

Adlershof	13	0,3
Bohnsdorf	33	0,8
Köpenick	34	0,8
Friedrichshagen	6	0,1
Rahnsdorf	10	0,2
Grünau	6	0,1
Müggelheim	9	0,2
Schmöckwitz	7	0,2
Marzahn	29	0,7
Biesdorf	147	3,6
Kaulsdorf	71	1,8
Mahlsdorf	161	4,0
Friedrichsfelde	2	0,0
Karlshorst	70	1,7
Lichtenberg	20	0,5
Falkenberg	40	1,0
Malchow	2	0,0
Wartenberg	23	0,6
Neu-Hohenschönhausen	5	0,1
Alt-Hohenschönhausen	73	1,8
Reinickendorf	25	0,6
Tegel	97	2,4
Konradshöhe	42	1,0
Heiligensee	148	3,7
Frohnau	173	4,3
Hermisdorf	139	3,4
Waidmannslust	32	0,8
Lübars	27	0,7
Wittenau	94	2,3
Märkisches Viertel	21	0,5
Borsigwalde	8	0,2
Gesamt	4034	100,0

**Tabelle 6 : Stadträumliche Wohnlage**

	Häufigkeit	Prozent
Einfache Lage	1235	30,6
Mittlere Lage	2181	54,1
Gute Lage	618	15,3
Gesamt	4034	100,0

**Tabelle 7 : Baulicher Zustand**

	Häufigkeit	Prozent
Gut	1088	27,0
Normal	2839	70,4
Schlecht	107	2,7
Gesamt	4034	100,0

**Tabelle 8 : Baujahrsgruppen**

	Häufigkeit	Prozent
bis 1919	46	1,1
1920 bis 1948	1193	29,6
1949 bis 1970	759	18,8
1971 bis 1990	902	22,4
1991 bis 2015	700	17,4
ab 2016	434	10,8
Gesamt	4034	100,0

**Tabelle 9 : Gebäudestellung**

	Häufigkeit	Prozent
Einzelhaus (freistehend)	2381	59,0
Doppelhaushälfte	852	21,1
Reihenhaus	503	12,5
Reihenendhaus	298	7,4
Gesamt	4034	100,0

**2.2 — Ein- und Zweifamilienhäuser in der sehr guten stadträumlichen Wohnlage**

**Tabelle 10 :** Mittelwerte (1. Zeile) und die 5%- bzw. 95 %- Perzentile der Einzelwerte (kursiv in der 2. Zeile), d.h. 90% aller verwendeten Daten liegen innerhalb dieses Bereiches und des Minimum- und Maximumwerts (kursiv in der 3. Zeile):

Anzahl	Kaufpreis (EUR)	Kaufpreis pro Brutto-Grund- fläche (EUR /m <sup>2</sup> )	Baugrundstücks- fläche (Bauland) (m <sup>2</sup> )	Brutto-Grundflä- che (BGF) (m <sup>2</sup> )	tatsächliche GFZ	Boden- richtwert 01.01.2020 (EUR /m <sup>2</sup> )
46	2.049.598 <i>674.000 – 3.873.250</i> <i>650.000 – 4.000.000</i>	5.086 <i>2.562 – 8.229</i> <i>1.799 – 10.128</i>	839 <i>382 – 1.548</i> <i>321 – 1.599</i>	398 <i>192 – 648</i> <i>188 – 661</i>	0,28 <i>0,10 – 0,61</i> <i>0,08 – 0,79</i>	2.543 <i>1.435 – 2.900</i> <i>1.300 – 2.900</i>

**Tabelle 11 : Ortsteile**

	Häufigkeit	Prozent
Schmargendorf	12	26,1
Grunewald	12	26,1
Westend	3	6,5
Zehlendorf	1	2,2
Dahlem	18	39,1
Gesamt	46	100,0

**Tabelle 12 : Stadträumliche Wohnlage**

	Häufigkeit	Prozent
Sehr gute Lage	46	100,0

**Tabelle 13 : Baulicher Zustand**

	Häufigkeit	Prozent
Gut	10	21,7
Normal	32	69,6
Schlecht	4	8,7
Gesamt	46	100,0

**Tabelle 14 : Baujahrsgruppen**

	Häufigkeit	Prozent
bis 1919	1	2,2
1920 bis 1948	21	45,7
1949 bis 1970	20	43,5
1971 bis 1990	4	8,7
Gesamt	46	100,0

**Tabelle 15 : Gebäudestellung**

	Häufigkeit	Prozent
Einzelhaus (freistehend)	33	71,7
Doppelhaushälfte	9	19,6
Reihenhaus	2	4,3
Reihenendhaus	2	4,3
Gesamt	46	100,0

**2.3 — Villen und Landhäuser**

**Tabelle 16 :** Mittelwerte (1. Zeile) und die 5%- bzw. 95 %- Perzentile der Einzelwerte (kursiv in der 2. Zeile), d.h. 90% aller verwendeten Daten liegen innerhalb dieses Bereiches und des Minimum- und Maximumwerts (kursiv in der 3. Zeile):

Anzahl	Kaufpreis (EUR)	Kaufpreis pro Brutto-Grundfläche (EUR /m <sup>2</sup> )	Baugrundstücksfläche (Bauland) (m <sup>2</sup> )	Brutto-Grundfläche (BGF) (m <sup>2</sup> )	tatsächliche GFZ	Bodenrichtwert 01.01.2020 (EUR /m <sup>2</sup> )
18	2.199.631	3.648	1.238	665	0,28	1.433
	1.129.968 – 5.498.578	2.085 – 6.250	713 – 2.298	329 – 1.250	0,19 – 0,41	550 – 2.600
	1.132.570 – 5.498.578	2.085 – 6.250	713 – 2.298	329 – 1.250	0,19 – 0,41	550 – 2.600

**Tabelle 17 : Ortsteile**

	Häufigkeit	Prozent
Schmargendorf	1	5,6
Lichterfelde	2	11,1
Zehlendorf	5	27,8
Dahlem	4	22,2
Nikolassee	2	11,1
Wannsee	2	11,1
Hermisdorf	2	11,1
Gesamt	18	100,0

**Tabelle 18 : Stadträumliche Wohnlage**

	Häufigkeit	Prozent
Gute Lage	16	88,9
Sehr gute Lage	2	11,1
Gesamt	18	100,0

**Tabelle 19 : Baulicher Zustand**

	Häufigkeit	Prozent
Gut	7	38,9
Normal	8	44,4
Schlecht	3	16,7
Gesamt	18	100,0

**Tabelle 20 : Baualtersgruppen**

	Häufigkeit	Prozent
bis 1919	7	38,9
1920 bis 1948	10	55,6
1971 bis 1990	1	5,6
Gesamt	18	100,0

## Wie sind die Vergleichsfaktoren anzuwenden?

Folgendes Beispiel für die Tabelle 1 soll den Rechengang veranschaulichen.

Das zu bewertende Beispielobjekt wird wie folgt beschrieben:

Lage in einer Bodenrichtwertzone von:	300 EUR/m <sup>2</sup>
Brutto-Grundfläche:	200 m <sup>2</sup>
Baujahr:	1975
Gebäudestellung:	Doppelhaushälfte
baulicher Zustand:	normal
Gebäudekonstruktion:	massiv
Stadträumliche Wohnlage:	einfach
ohne Bauerrichtungsvertrag	
Westteil	

Ermittlung des Ausgangswerts (Wertespalte 3, Wertezeile 2):	2.416 EUR/m <sup>2</sup> BGF
Baujahr 1975:	-405 EUR/m <sup>2</sup> BGF
Doppelhaushälfte:	-198 EUR/m <sup>2</sup> BGF
normaler baulicher Zustand :	0 EUR/m <sup>2</sup> BGF
Massivhaus:	0 EUR/m <sup>2</sup> BGF
Einfache stadträumliche Wohnlage:	-85 EUR/m <sup>2</sup> BGF
ohne Bauerrichtungsvertrag	0 EUR/m <sup>2</sup> BGF
<u>Westteil</u>	<u>0 EUR/m<sup>2</sup> BGF</u>
Ergebnis:	1.728 EUR/m <sup>2</sup> BGF

Somit errechnet sich der Wert für das zu bewertende Grundstück wie folgt:

$$1.728 \text{ EUR/m}^2 \text{ BGF} * 200 \text{ m}^2 = \mathbf{345.600 \text{ EUR.}}$$

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

---

## **Förderrichtlinie zum Programm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“**

Bekanntmachung vom 24. November 2020

WiEnBe III B 36

Telefon: 9013-7271 oder 9013-0, intern 913-7271

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

1 - Zuwendungszweck

1.1 - Förderziel

1.2 - Rechtsgrundlagen

2 - Zielgruppe und Antragsberechtigte

3 - Förderung

3.1 - Beratungsangebot

3.2 - Zuschuss zur Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen

3.3 - Zuschuss zum Aufbau von Ladeinfrastruktur

4 - Art der Förderung

5 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6 - Verfahren der Antragstellung, Nachweisführung und Auszahlung

6.1 - Prozess der Antragstellung

6.2 - Auszahlung

6.3 - Zweckbindungsfrist und Verwendungsnachweis

7 - Zu beachtende Vorschriften

8 - Inkrafttreten

### **Präambel**

Städte sind heute für über die Hälfte der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich. Auch Berlin trägt als wachsende Stadt eine besondere Verantwortung beim Klima- und Umweltschutz. Die politische Diskussion um zu hohe CO<sub>2</sub>- /Stickoxid- und Feinstaubbelastungen hat deutlich gemacht, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um drohende Fahrverbote in der Innenstadt zu vermeiden.

Im Kontext des neuen Energiewendegesetzes (EWG Bln) hat sich das Land Berlin bereits im April 2016 dazu verpflichtet, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden - das heißt, die Kohlendioxidemissionen sollen bezogen auf das Basisjahr 1990 um mindestens 85 Prozent reduziert werden. Zwar sind die Emissionen seit 1990 bereits um rund ein Drittel verringert worden. Dennoch sind weitere Anstrengungen nötig, um das für 2020 im Berliner Energiewendegesetz verankerte Einsparziel von 40 Prozent zu erreichen.

Im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik 2016 bis 2021 hat sich die aktuelle Koalition deshalb zum Ziel gesetzt, die nächsten Schritte auf dem Weg zur Mobilitätswende einzuleiten und den Verkehr im Land Berlin effizienter, moderner und umweltfreundlicher zu gestalten.

Insbesondere die Elektrifizierung des Wirtschaftsverkehrs - der unter anderem kleinere und mittlere Unternehmen, Handwerksbetriebe sowie Logistikunternehmen umfasst - ist in diesem Zusammenhang ein zentraler Baustein. Dabei geht es sowohl um den Zuschuss für elektrisch betriebene Fahrzeuge, als auch um den Ausbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur.

Elektrisch betriebene Fahrzeuge werden auf absehbare Zeit die vielversprechendsten Antriebstechnologien für einen lokal umweltfreundlichen Verkehr sein. Eines der größten Hindernisse auf dem Weg zum Durchbruch der Elektromobilität ist die Frage der Akzeptanz in der Gesellschaft. Ein entsprechendes Beratungsangebot vor Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen und hinsichtlich der Einsatz-

möglichkeiten und -grenzen ist deshalb erforderlich, um Vorbehalten zu begegnen und Hemmschwellen abzubauen. Zudem zieht die Anschaffung geeigneter Fahrzeuge und der passenden Ladeinfrastruktur enorme Kosten nach sich. Es bedarf deshalb eines Programms auf Landesebene, um insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Flotten auf emissionsarme Antriebe umzurüsten.

Das Land Berlin versteht das vorliegende Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“ damit auch als einen sinnvollen Beitrag zu einer aktiven Innovations- und Industriepolitik am Standort.

## **1 - Zuwendungszweck**

### **1.1 - Förderziel**

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) möchte mit dem Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“ die Elektrifizierung von gewerblichen Kraftfahrzeug-Flotten in der Hauptstadt vorantreiben. Ziel der Förderung ist es, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu motivieren, auf elektrisch betriebene Fahrzeuge umzusteigen. Dies bezieht sich sowohl auf reine Batterie-Elektro-Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Brennstoffzellenantrieb, als auch auf Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge.

Vor dem Hintergrund der Erhöhung des „Umweltbonus“ konzentriert sich das Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“ auf die Beschaffung und das Leasing von gewerblich genutzten elektrisch betriebenen Fahrzeugen, vorrangig Nutzfahrzeugen, als auch die Errichtung einer geeigneten Ladeinfrastruktur im privaten gewerblichen Umfeld.

Eine Förderung von PKW ist nicht möglich.

### **1.2 - Rechtsgrundlagen**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, auf Grundlage der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), sowie der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere dürfen „De-minimis“-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 Euro nicht überschreiten.

Werden für dieselben beihilfefähigen Kosten auch andere staatliche Beihilfen in Anspruch genommen, ist eine Förderung zudem nur zulässig, solange die für die andere Beihilfe einschlägige höchste Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Daher ist von der Antragstellerin/dem Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass vor der Bestätigung des Antragseingangs mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich sowohl der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (zum Beispiel Abschluss des Kauf- beziehungsweise Leasingvertrages des Fahrzeuges oder der Ladestation beziehungsweise der Abschluss des Beratungsvertrages) als auch bereits die bindende Willenserklärung des Antragstellers zum Vertragsschluss (zum Beispiel Bestellung des Fahrzeugs oder der Ladestation) zu werten. Dies bedeutet, dass die Unterzeichnung des Kauf-, Leasing- sowie Beratungsvertrages beziehungsweise die Auftragserteilung erst nach Erhalt der Eingangsbestätigung getätigt werden darf. Hieraus besteht kein Anspruch auf eine Förderung.

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat die IBB Business Team GmbH, ein Unternehmen der Investitionsbank Berlin, mit der Durchführung der Fördermaßnahme gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

## 2 - Zielgruppe und Antragsberechtigte

Die Förderung zielt auf in Berlin tätige kleine und mittlere Unternehmen (nach KMU-Definition)<sup>1</sup> und selbständig Tätige, die zur Ausübung ihrer gewerblichen<sup>2</sup>, gemeinnützigen oder freiberuflichen Tätigkeit ein motorisiertes Fahrzeug benötigen.

Antragsberechtigt (für die Fördertatbestände 3.1 bis 3.3) sind entsprechend Unternehmen (nach KMU-Definition) und selbständig Tätige, die mindestens **ein** überwiegend gewerblich, gemeinnütziges oder freiberuflich genutztes **reines Batterie-Elektro-Fahrzeug, Brennstoffzellen-Fahrzeug oder Plug-in-Hybrid-Fahrzeug** (gemäß EmoG<sup>3</sup>-Definition) und/oder Ladeinfrastruktur anschaffen (Kauf oder Leasing) wollen. Zudem müssen die Antragsteller einen Sitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Berlin haben. Der überwiegende Einsatz der geförderten Fahrzeuge, das heißt mehr als 50 % der jährlichen Fahrleistung, bei einer Tochter-Gesellschaft mit Betriebsstätte außerhalb Berlins ist nicht zulässig.

Darüber hinaus ist antragsberechtigt, wer durch die Förderung - über das Förderprogramm EnergiespeicherPLUS der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe - eines Stromspeichers, der mit einer neu zu installierenden Photovoltaikanlage verbaut und an das Verteilnetz angeschlossen ist, die Eigenschaft als Gewerbetreibender erhält und nachweist, dass mit dem geförderten Speicher die geförderte Ladeinfrastruktur oder das geförderte E-Fahrzeug bedient wird.

Nicht antragsberechtigt sind Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauflösung gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

## 3 - Förderung

### 3.1 - Beratungsangebot

#### 3.1.1 - Gegenstand der Förderung

Die Beratung beinhaltet zwei Module: eine „Potenzialberatung“ (zum Thema Fahrzeuge, benötigte Ladeinfrastruktur und den allgemeinen Mobilitätsbedarfen) sowie eine „Realisierungsberatung“ (zum Thema Fuhrparkintegration, Mobilitätsbedarfe, Netzanschluss, Sektorenkopplung, Versorgungssicherheit und spezifischen betrieblichen Mobilitätsbedarfen). Der Antragstellerin/Dem Antragsteller wird die Inanspruchnahme der Potential- und Realisierungsberatung empfohlen.

- Gegenstand der Beratung sind alle Formen der Personen-, Dienstleistungs- und Gütermobilität, die einen direkten Bezug zur gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit aufweisen beziehungsweise aufgrund der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erforderlich sind<sup>4</sup> sowie ergänzend die Mitarbeitermobilität von und zum Arbeitsort, somit die Gesamtheit des Betrieblichen Mobilitätsmanagements.
- Pro Antragstellerin/Antragsteller kann maximal jeweils eine Potenzial- und eine Realisierungsberatung gefördert werden. Bei der Potenzialberatung kann auch gebündelt werden, das heißt halb Tages Workshops für mehrere Einzelunternehmer sind nach Rücksprache mit dem Beratungsunternehmen möglich.

1 Dies schließt sowohl Unternehmen mit Gewinnabsicht, als auch Unternehmen ohne Gewinnabsicht ein, beispielsweise solche, die als gemeinnützige Gesellschaft (gGmbH) registriert sind.

2 Als „Gewerbe“ gilt jede wirtschaftliche Tätigkeit, die dauerhaft unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird. Im engeren Sinne erfasst der Begriff insbesondere Industrie und Handwerk, das heißt vor allem das produzierende, verarbeitende und dienstleistende Gewerbe.

3 Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG)

4 Unter anderem Vertriebsfahrten, Logistik- und Lieferverkehre, innerbetriebliche Verkehre beispielsweise von Flotten, Fahrten aufgrund von wartungs- oder Servicearbeiten zum Beispiel von Handwerksbetrieben, Fahrschulfahrten sowie Fahrten von Pflege und soziale Diensten, Fahrten kommunaler Flotten, Fahrten gemeinnütziger Organisationen.

- Die Antragstellerin/Der Antragsteller kann im Antrag Schwerpunktthemen und besondere Beratungs-Interessen angeben.
- Die Beratung erfolgt nach anerkannten Qualitätsmaßstäben durch unabhängige und erfahrene Mobilitätsberatungsunternehmen. Diese kann bei der IBB Business Team GmbH beantragt werden. Der Beratungsvertrag kommt zwischen dem Beratungsunternehmen und dem beratenen Unternehmen zustande. Die IBB Business Team GmbH erstattet die Vergütung für die Beratungsleistung auf Vorlage der Rechnung und des Beratungsberichtes unmittelbar an den Antragstellenden.
- Die Beratung erfolgt durch ein von der IBB Business Team GmbH autorisiertes Beratungsunternehmen. Hierfür erstellt die IBB Business Team GmbH über ein Autorisierungsverfahren einen Pool an Beratungsunternehmen. Die Autorisierung von Beratungsunternehmen erfolgt durch die IBB Business Team GmbH.

### 3.1.2 - Art und Umfang der Förderung

#### a) Potenzialberatung

- Jede Antragstellerin/Jeder Antragsteller kann vor Beantragung der Förderung nach Nummer 3.2 oder 3.3 eine geförderte eintägige Beratung mit einem Netto-Beratungstagesatz von maximal 800 Euro in Anspruch nehmen, um sich über die Möglichkeiten der geförderten Antriebstechnologien sowie die Kapazitäten und individuellen Ladeinfrastruktur-Bedarfe zu informieren.
- Der Antragstellerin/Dem Antragsteller wird durch das Beratungsunternehmen eine Empfehlung ausgesprochen, welche Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur für den Betrieb geeignet sind.
- Die Potenzialberatung ist unabhängig davon, ob und wie viele Fahrzeuge sowie Ladeinfrastruktur im Anschluss tatsächlich angeschafft werden.

#### b) Realisierungsberatung

- Die Realisierungsberatung hat zum Ziel, die Antragstellerin/den Antragsteller in einem zweiten Schritt umfangreicher und tiefergehender zu beraten. Im Vordergrund steht dabei, welche Bedarfe die einzelnen Antragsteller konkret haben, welche Einsparpotenziale bestehen und wie die Fahrzeuge in den bestehenden Fuhrpark integriert werden können, inklusive Aufbau und Anforderungen bezüglich der Ladeinfrastruktur und des Netzanschlusses.
- Die Realisierungsberatung kann zudem dazu genutzt werden, aufzuzeigen, welche Potenziale bezüglich der Verbindung von Ladeinfrastruktur mit lokal erzeugter, erneuerbarer Energie bestehen.
- Für die Realisierungsberatung (zwei bis drei Beratungstage, mit einem maximal Netto-Tagessatz von 1 000 Euro, inklusive Vor-Ort-Termin und Ausarbeitung einer Handlungsempfehlung) werden pro Antrag 80 % der Netto-Beratungskosten gefördert.

## 3.2 - Zuschuss zur Anschaffung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen

### 3.2.1 - Gegenstand der Förderung<sup>1</sup>

Gefördert werden elektrisch betriebene Fahrzeuge mit einem Antrieb

- ausschließlich mit elektrischem Batteriespeicher
- in Mischform basierend auf Brennstoffzelle und Batterie
- dessen Energiespeicher von außerhalb des Fahrzeugs wieder aufladbar sind (Plug-In-Hybrid), mit maximal CO<sub>2</sub>-Emissionen von 50 g pro km<sup>2</sup>

Gefördert werden

- Neufahrzeuge
- Jahreswagen (Erstzulassung nicht älter als ein Jahr vor Eingangsdatum des Förderantrags)
- Leasingfahrzeuge mit einer Vertragsdauer von mindestens zwölf Monaten
- Versicherungs- beziehungsweise zulassungspflichtige motorisierte Zweiräder (zum Beispiel E-Roller, E-Mofas, E-Kleinkrafträder und S-Pedelecs)<sup>3</sup>
- Fahrzeuge entsprechend der Übersicht „Förderfähige elektrische Klein- und Leichtfahrzeuge“ auf der Webseite des Förderprogramms.

Nicht gefördert werden Pkw der Fahrzeugklasse M1.

### 3.2.2 - Art und Umfang der Förderung

Die Förderhöhe beträgt bei:

Nutzfahrzeugen (N1, N2)	25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15 000 Euro je Fahrzeug
Fahrzeugen entsprechend der Übersicht „Förderfähige elektrische Klein- und Leichtfahrzeuge“	30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5 000 Euro je Fahrzeug
Motorisierten Zweirädern (L1e <sup>4</sup> , L3e und L4e)	500 Euro je Fahrzeug

## 3.3 - Zuschuss zum Aufbau der Ladeinfrastruktur

### 3.3.1 - Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von stationärer Ladeinfrastruktur sowohl auf öffentlich

- Ein Elektrofahrzeug im Sinne dieser Richtlinie ist:
  - ein elektrisch betriebenes Fahrzeug gemäß § 2 Nummer 1 EmoG der Fahrzeugklasse N1 im Sinne des Anhangs II Teil A der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für die Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9. Oktober 2007, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/15/EU (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 172) geändert worden ist und ein elektrisch betriebenes Fahrzeug der Klassen L1e, L3e und L4e.
  - Gemäß der Definition in § 2 EmoG ein reines Batterieelektrofahrzeug, ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug. Gemäß der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 EmoG festgelegten Voraussetzungen für die Bevorrechtigung von außen aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge sind maximal 50 g CO<sub>2</sub>-Emissionen pro km erlaubt.
  - Laut EU Verordnung Nummer 540/2014 muss in allen neu zugelassenen Typen von Hybridelektro- und reinen Elektrofahrzeugen ein akustisches Warnsignal (Acoustic Vehicle Alerting Systems, kurz AVAS) zum Schutz von Fußgängern installiert sein. Dies ist Bedingung für eine Förderung. Bis spätestens 1. Juli 2019 bauen die Hersteller in neuen Typen von Hybridelektro- und reinen Elektrofahrzeugen ein AVAS ein, das die Anforderungen der EU Verordnung erfüllt. Bis spätestens 1. Juli 2021 bauen die Hersteller in allen neuen Hybridelektro- und reinen Elektrofahrzeugen ein AVAS ein.
- Hierfür ist das aktuell geltende CO<sub>2</sub> Messverfahren anzuwenden (zurzeit das WLTP Messverfahren). Zu Grunde gelegt wird bei der CO<sub>2</sub> Messung die Basisausstattung des anzuschaffenden Fahrzeugs.
- Nicht förderfähig sind Lastenräder. Hierfür kann das „Förderprogramm zur Anschaffung von in Berlin genutzten Lastenrädern“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz in Anspruch genommen werden, [https://www.berlin.de/senuvk/verkehr/politik\\_planung/rad/lastenraeder/](https://www.berlin.de/senuvk/verkehr/politik_planung/rad/lastenraeder/)
- Die Förderung von Elektrokleinstfahrzeugen gemäß der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung - eKFV) ist ausgeschlossen.

zugänglichen als auch nicht öffentlich zugänglichen privaten betrieblichen Flächen<sup>1</sup> der Antragssteller im Stadtgebiet Berlins. Neben der Errichtung der Ladeinfrastruktur erfolgt eine anteilige Förderung des Netzanschlusses. Bei Kombination mit dem Förderprogramm EnergiespeicherPLUS gemäß Nummer 2 kann die Errichtung der geförderten Ladeinfrastruktur auch auf privaten nicht-betrieblichen Flächen erfolgen.

### 3.3.2 - Art und Umfang der Förderung

Die Förderhöhe beträgt bei:

- Kauf oder Leasing von Normalladeinfrastruktur (AC) inklusive Netzanschluss bis 22 kW  
50 % der Gesamtkosten, maximal 2 500 Euro pro Ladepunkt
- Kauf oder Leasing von Schnellladeinfrastruktur (DC) inklusive Netzanschluss ab 22 kW  
50 % der Gesamtkosten, maximal 30 000 Euro pro Ladepunkt

Ergänzend wird der Anschluss an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz pro Standort gefördert:

- Anschluss an das Niederspannungsnetz  
50 % der Gesamtkosten, maximal 5 500 Euro.
- Anschluss an das Mittelspannungsnetz  
50 % der Gesamtkosten, maximal 55 000 Euro.

### 3.3.3 - Sonstige Anforderungen

(1) Die Antragstellerin/Der Antragssteller muss durch Vorlage des Stromlieferungsvertrages nachweisen, dass der Strom für den Betrieb der Ladeinfrastruktur ab Inbetriebnahme zu 100 % aus regenerativen Energien bezogen wird. Der Bezug von Strom aus eigener Photovoltaikanlagen ist zulässig.

(2) Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet Berlin errichtet und betrieben werden.

(3) Bei der Beantragung von DC-Ladeinfrastruktur wird die Realisierungsberatung im Sinne des 3.1.2 b) durch einen Mobilitätsberater empfohlen.

(4) Die Förderung von Ladeinfrastruktur kann nur erfolgen, wenn sich der Eigentümer der Fläche, sofern vom Antragssteller abweichend, mit der Errichtung der Ladeinfrastruktur einverstanden erklärt. Eine entsprechende Erklärung ist mit Antragsstellung vorzulegen.

## 4 - Art der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt:

- In Form einer Vollfinanzierung bei der Potentialberatung.
- In Form einer Anteilsfinanzierung bei der Realisierungsberatung, Ladeinfrastrukturförderung sowie der Förderung von Nutz- und Mikrofahrzeugen.
- In Form einer Festbetragsfinanzierung bei Förderung von motorisierten Zweirädern.

## 5 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Darüber hinaus können im Einzelfall „Weitere Nebenstimmungen“ formuliert werden. Die Errichtung von Ladeinfrastruktur darf nicht der Gewinnerzielung durch Einnahmen aus deren Nutzung dienen. Ein kostendeckendes Entgelt für die Nutzung der Ladesäulen darf jedoch durch den Betreiber erhoben werden.

## 6 - Verfahren der Antragsstellung, Nachweisführung und Auszahlung

### 6.1 - Prozess der Antragsstellung

- 1 Im Falle der Beantragung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf privaten Flächen wird darauf hingewiesen, dass:
- Die Förderung **nicht** mit der Bundesförderung „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/foerderrichtlinie-ladeinfrastruktur-elektrofahrzeuge.html> kumuliert werden darf.
  - Die Ladeinfrastruktur den Vorgaben der Ladesäulenverordnung und dem Mess- und Eichrecht entsprechen muss.

Mit der Umsetzung der Fördermaßnahme hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe die IBB Business Team GmbH beauftragt. Die Beantragung auf Gewährung von Zuschüssen erfolgt in einem elektronischen Verfahren.

Anträge sind bei der IBB Business Team GmbH zu stellen.

Die einzureichenden Unterlagen umfassen insbesondere:

- Erklärung über bereits erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen und anderweitige Beihilfen.
- Gewerbeanmeldung oder Nachweis einer gemeinnützigen (zum Beispiel Auszug aus Vereinsregister) oder freiberuflichen Tätigkeit (Bestätigung der Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt)
- Nachweis über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Berlin.

Darüber hinaus sind bei der Beantragung der einzelnen Fördermodule die folgenden Unterlagen einzureichen:

## 6.1.1 Beratung

Beantragung einer Beratung bei der IBB Business Team GmbH.

## 6.1.2 Fahrzeugzuschuss

- Nachweis über die **Absicht** (Angebot eines Fahrzeughändlers oder Ausdruck aus dem Internet) des Erwerbs oder des Leasings eines unter 3.3.2 geförderten Fahrzeugs
- Bei Plug-In-Hybriden, Nachweis des Fahrzeugherstellers, dass höchstens 50 g CO<sub>2</sub>-Emissionen pro km<sup>1</sup> ausgestoßen werden.

## 6.1.3 - Zuschuss Ladeinfrastruktur

- Nachweis über die **Absicht** (Angebot eines/einer Ladeinfrastrukturanbieters/ Elektrofirma) des Erwerbs und der Errichtung von Ladeinfrastruktur
- Sofern notwendig, Nachweis über die **Absicht** (separates Angebot) der Beauftragung eines neuen Netzanschlusses
- Sofern notwendig, Nachweis über die **Absicht** (separates Angebot) der Beauftragung der Anpassung des Netzanschlusses an das Niederspannungsnetz oder Mittelspannungsnetz
- Sofern öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur beantragt wird, ist eine Eigenklärung vorzulegen aus der hervorgeht, dass ergänzend keine Förderung über das Bundesförderprogramm Ladeinfrastruktur in Anspruch genommen wird.
- Sofern eine Förderung aufgrund der Kombination mit dem Förderprogramm EnergiespeicherPLUS gemäß Nummer 2 beantragt wird, der entsprechende Förderbescheid sowie der Nachweis über die Eigenschaft als Gewerbetreibender.

## 6.2 - Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung muss

- bei einer Förderung nach 3.1 innerhalb von 4 Monaten,
- bei einer Förderung nach 3.2 innerhalb von 18 Monaten und
- bei einer Förderung nach 3.3 innerhalb von 18 Monaten

nach Bewilligung bei der IBB Business Team GmbH beantragt werden und erfolgt in einer Summe. Für die Auszahlung sind insbesondere folgende Unterlagen beizubringen:

- Rechnung und Beratungsbericht des Mobilitätsberaters bei Inanspruchnahme des Beratungsmoduls gemäß 3.1.1,
- Nachweis über Erwerb oder Leasing eines elektrisch betriebenen Fahrzeuges, Nachweis über die Zulassung des Fahrzeuges in Berlin bei Inanspruchnahme der Fahrzeugförderung gemäß 3.2.1,

---

1 Hierfür ist das aktuell geltende CO<sub>2</sub> Messverfahren anzuwenden (zurzeit das WLTP Messverfahren). Zu Grunde gelegt wird bei der CO<sub>2</sub> Messung die Basisausstattung des anzuschaffenden Fahrzeuges.

- Nachweis über Erwerb oder Leasing und Anschluss der Ladeinfrastruktur, Nachweis über einen Stromliefervertrag für die Dauer von mindestens ein Jahr, der den Bezug von Strom aus regenerativen Energien beinhaltet, bei Inanspruchnahme der Ladeinfrastrukturförderung gemäß 3.3.1.

### 6.3 - Zweckbindungsfrist und Verwendungsnachweis

Die Mindestzulassungsdauer des geförderten Fahrzeuges beträgt grundsätzlich zwölf Monate. Gleiches gilt für die Ladeinfrastruktur hinsichtlich der Mindestnutzungsdauer ab Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur. Im Einzelfall können im Zuwendungsbescheid hiervon abweichende Regelungen mit längeren Zweckbindungsfristen formuliert werden, welche dem vorgehen.

Der Antragssteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der zwölf Monate) beziehungsweise eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages der Bewilligungsbehörde zu melden. Wird die Mindestzulassungs- beziehungsweise Mindestnutzungsdauer von zwölf Monaten unterschritten, ist dies der IBB Business Team GmbH unverzüglich anzuzeigen. Bei einem kürzeren Nutzungszeitraum ist die Förderung grundsätzlich vollständig zu erstatten und zu verzinsen. Eine zeitanteilige Rückerstattung ist möglich bei Gründen, die das antragstellende Unternehmen nicht zu vertreten hat (zum Beispiel Totalschaden durch Unfall, Diebstahl, Berufsunfähigkeit oder Tod des Unternehmers).

Sofern eine Beratung in Anspruch genommen wurde, ist als Verwendungsnachweis der Beratungsbericht, die Originalrechnung des Mobilitätberaters sowie der Zahlungsbeleg über den Gesamtbetrag der Rechnung einzureichen.

Mit Ablauf der Frist für die Haltedauer (gilt für zwölf Monate ab Zulassung des Fahrzeuges und Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur) ist innerhalb von einem Monat ein Verwendungsnachweis<sup>1</sup> durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger zu erbringen, der belegt, dass das Fahrzeug und die Ladeinfrastruktur bis zum Ende der Mindestzulassungs- beziehungsweise Mindestnutzungsdauer im Besitz des der Antragstellerin/des Antragstellers war.

Bei Kombination mit dem Förderprogramm EnergiespeicherPLUS gemäß Nummer 2 ist zudem der Nachweis darüber zu erbringen, dass bei Ablauf der Mindestzulassungs- beziehungsweise Mindestnutzungsdauer der geförderte Stromspeicher noch in Benutzung war und die Eigenschaft als Gewerbetreibender noch bestand.

### 7 - Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Rechnungshof von Berlin ist gemäß den § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller willigt ein, dass die Bewilligungsbehörde zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes abrufen kann. Die Antragsteller erklären sich einverstanden, dass der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen zur Verfügung stehen.

Mit Einreichen des Antrages berechtigt der Antragsteller/die Antragstellerin das Land Berlin sowie von diesem Beauftragte alle Daten auf Datenträger zu speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auszuwerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen.

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung oder ein von ihr Beauftragter sowie der Rechnungshof des Landes Berlin sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und aller erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich

<sup>1</sup> Nachweis für Fahrzeuge: zum Beispiel Zulassungsbescheinigung, Nachweis für Ladeinfrastruktur: zum Beispiel Inbetriebnahmeprotokoll oder Bescheinigung über Anzeige/Abmeldung der Ladeinfrastruktur (nur sofern öffentlich-zugänglich) bei der Bundesnetzagentur für Ladeinfrastruktur

im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBl. S. 1711) und § 1 des Landes-subventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBl. S. 1126). Zu diesen Tatsachen zählen insbesondere die im Zuwendungsantrag und den beizufügenden Anlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und deren Änderungen während der Laufzeit der Fördermaßnahme müssen der Bewilligungsbehörde oder einem von dieser Beauftragten unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

## 8 - Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Die Förderrichtlinie zum Programm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität“ vom 30. September 2020 (ABl. Nummer 41 vom 2. Oktober 2020 S. 5069) tritt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.

## Architektenkammer Berlin

---

### Beitragsfestsetzung 2021

Bekanntmachung vom 1. Dezember 2020

Telefon: 293307-32 oder 293307-0

Die Beiträge der Architektenkammer Berlin für 2021 werden entsprechend § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Architektenkammer Berlin vom 6. Oktober 1994 (ABl. S. 3969) in der Fassung vom 13. Dezember 2018 nach dem Beschluss der 10. Vertreterversammlung vom 19. November 2020 und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 1. Dezember 2020 gemäß § 108 LHO wie folgt festgesetzt.

Freischaffende und baugewerbliche Mitglieder	360,00 Euro
Angestellte und beamtete Mitglieder	240,00 Euro

Überzahlungen aus dem Vorjahr, die bisher nicht erstattet wurden, werden auf die festgesetzten Beiträge angerechnet.

Es ergehen entsprechende Beitragsbescheide an die Mitglieder.

Berlin, den 1. Dezember 2020

Dipl.- Ing. Christine Edmaier  
Präsidentin der Architektenkammer Berlin

## Der Polizeipräsident in Berlin

---

### **Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen vom 31. Dezember 2020, 18:00 Uhr bis zum 1. Januar 2021, 06:00 Uhr, im begrenzten Bereich des Bezirks Tempelhof-Schöneberg (Steinmetzkiez)**

Bekanntmachung vom 17. November 2020

PolPräs Dir 4 (Süd) Polizeiabschnitt 41

Telefon: 4664-441011 oder 4664-0, intern 99400-441011

Gemäß § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende

## Allgemeinverfügung

- I. Hiermit wird angeordnet, dass vom 31. Dezember 2020, 18:00 Uhr, bis zum 1. Januar 2021, 06:00 Uhr, der Gemeingebrauch des öffentlichen Straßenlandes im Bereich Potsdamer Straße/Alvensleben-/Steinmetz-/Pallas-/Goebenstraße, begrenzt durch:
- Winterfeldtstraße 1 sowie 4
  - Potsdamer Straße 160 sowie 147
  - Steinmetzstraße 11 sowie 68 bis zur Bauflucht der Bülowstraße
  - Alvenslebenstraße 8 sowie 20
  - Steinmetzstraße 26 B sowie 52
  - Potsdamer Straße 180 sowie Potsdamer Straße 171/173
  - Pallasstraße 28 sowie Pallasstraße 6
- (Grafische Darstellung in der **A n l a g e**),
- dahingehend eingeschränkt wird, dass ein Mitführen und Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3 und F4 gemäß § 3a Absatz 1 Nummer 1 b) bis d) sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände gemäß § 3a Absatz 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG), auch von außen in den Bereich, hinein untersagt ist.
- II. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer I wird hiermit die sofortige Sicherstellung und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angekündigt und die gegebenenfalls erforderliche Anwendung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung der Maßnahmen angedroht.
- III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Nummer I wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

## Begründung

### Zu I.

In dem unter Nummer I benannten Bereich kommt es zum Jahreswechsel seit mehreren Jahren zu Sachbeschädigungen, Landfriedensbrüchen, gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr, gefährlichen Körperverletzungen sowie Verstößen gegen das Waffen- und Sprengstoffgesetz durch den Einsatz von Pyrotechnik durch Personengruppen.

Zum Jahreswechsel 2014/2015 wurden in diesem Bereich eingesetzte Polizeidienstkräfte erstmals gezielt mit Pyrotechnik beschossen.

Auch in den weiteren Jahren wurden die an dieser Örtlichkeit eingesetzten Einsatzkräfte durch den Gebrauch von Pyrotechnik - welcher mitunter erhebliche Sprengkraft innewohnte (sogenannte „Kugelbomben“) - angegangen und zum Teil verletzt.

Ebenso kam es zum Beschuss vorbeifahrender Fahrzeuge und dem Verbringen von Gegenständen auf die Fahrbahn, was dazu führte, dass die Polizei an dieser Örtlichkeit einschreiten musste.

Die Anzahl der - unter Nutzung von Pyrotechnik - begangenen Straftaten nahm dort seit dem Jahreswechsel 2014/2015 stetig zu. In dieser Zeit wurden zwei Fälle des besonders schweren Landfriedensbruchs, eine gefährliche Körperverletzung, ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr und drei Sachbeschädigungen zur Anzeige gebracht.

Im folgenden Jahr wurden Einsatzkräfte der Polizei gezielt mit pyrotechnischen Gegenständen beschossen. Hierbei erlitt eine Polizeibeamtin erhebliche Brandverletzungen. Ferner kam es jeweils zu zwei Verstößen gegen das Sprengstoff- und Waffengesetz sowie drei Sachbeschädigungen und dem Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion. Um den Jahreswechsel 2016/2017 herum wurden zwei gefährliche Körperverletzungen, ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion, zwei Landfriedensbrüche, fünf Verstöße gegen das Waffengesetz, drei Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz und zwei Sachbeschädigungen registriert. Eine Bushaltestelle in der Potsdamer Straße 172, wurde durch Pyrotechnik gezielt zerstört. Passanten, die dort auf den Bus warteten, waren erheblich gefährdet.

Um den Jahreswechsel 2017/2018 herum kam es zu einem Fall des besonders schweren Landfriedensbruchs und einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, bevor dann fünf Fälle des besonders schweren Landfriedensbruchs, ein Landfriedensbruch, eine gefährliche Körperverletzung, ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, vier Verstöße gegen das Waffengesetz, drei Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz und vier Sachbeschädigungen verübt wurden. Die Entwicklung mündete zum Jahreswechsel 2018/2019 in sieben Fälle des besonders schweren Landfriedensbruchs, zwei Fälle des Landfriedensbruchs, zwei gefährliche Körperverletzungen und einer Sachbeschädigung. Insgesamt wurden dreimal Polizeidienstkräfte und einmal ein Passant mit Pyrotechnik beschossen.

Aufgrund der für den Jahreswechsel 2019/2020 durch den Polizeipräsidenten in Berlin erlassene Allgemeinverfügung für den Steinmetzkiez in den oben genannten Grenzen kam es zu einer deutlichen Lageberuhigung, so dass keine erheblichen Gefährdungen durch den Einsatz von Pyrotechnik in diesem Einsatzraum festgestellt wurden. In 14 Fällen wurden an den eingerichteten Kontrollstellen insgesamt 109 pyrotechnische Gegenstände freiwillig herausgegeben. Lediglich im Umfeld des AV-Bereichs kam es zum Abbrennen von Pyrotechnik sowie zum Auftreten von Jugendgruppen von 20 bis 30 Personen. Konkrete Verdrängungsortlichkeiten konnten hier nicht festgestellt werden. Die Polizei Berlin rechnet auch in diesem Jahr mit einer Vielzahl von Personen, vornehmlich in der Altersgruppe der 14- bis 30-Jährigen, die sich an dieser Örtlichkeit zusammenfinden wird.

Der überwiegende Anteil von Straftaten in den vergangenen Jahren wurde aus Gruppen heraus beziehungsweise durch diese verübt und unter dem Einsatz pyrotechnischer Gegenstände begangen. Gerade aus der anonymen Deckung von Personengruppen heraus ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit Feuerwerk gegeben.

Auch in der Silvesternacht 2020 ist aus Erfahrungen der zurückliegenden Jahre davon auszugehen, dass im räumlichen Bereich der Verfügung Einzelpersonen und Personengruppen in der Kernzeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr Passanten, den Sicherheitsdienst des „Pallaseum“, vorbeifahrende Fahrzeuge und in besonderem Maße auch Polizeibeamte gezielt mit Pyrotechnik angreifen und unkontrolliert und unsachgemäß massiv pyrotechnische Erzeugnisse abbrennen werden.

Die Adressaten der polizeilichen Maßnahmen nutzen dabei gezielt die Vielfältigkeit der Rückzugsmöglichkeiten in der Steinmetzstraße und der Potsdamer Straße 172.

Die damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter Dritter, privater Sicherheitskräfte, Polizeidienstkräfte und Einsatzkräfte der Feuerwehr können allein durch die Untersagung des Mitführens und der Nutzung von Pyrotechnik ausgeschlossen beziehungsweise zumindest minimiert werden.

Der Polizeipräsident in Berlin ist nach § 1 Absatz 1 und 3 und § 6 ASOG Bln sachlich und örtlich zuständig. Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 17 Absatz 1 ASOG Bln.

Die Untersagungsverfügung dient dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit. Sie soll primär Schäden von Leib, Leben und Gesundheit Unbeteiligter - die Örtlichkeit passierender und sich dort aufhaltender Menschen - sowie den eingesetzten Polizeidienstkräften und Rettungskräften abwenden. Erklärtes Ziel der Polizei Berlin ist es, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verhüten. Damit soll auch dem Sicherheitsbedürfnis der Anwohner und der die Örtlichkeit passierenden Menschen Rechnung getragen werden.

Durch die missbräuchliche Nutzung von Pyrotechnik können Leib, Leben und Gesundheit verletzt und unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB), schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) und fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) verwirklicht werden.

Die abzuwehrenden Gefahren ergeben sich nicht aus einer generellen Betrachtungsweise, sondern aus den konkreten Erfahrungen mit kriminellen Ausschreitungen bei den Silvesterfeierlichkeiten in dem betroffenen Bereich. Es handelt sich damit um eine konkrete Gefahr.

Adressaten dieser Verfügung sind alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten oder diesen Bereich frequentieren. Die Verfügung richtet sich damit auch an sogenannte Nichtstörer im Sinne des § 16 Absatz 1 ASOG Bln. Maßnahmen gegen Störer sind nicht rechtzeitig möglich. Ist ein Feuerwerkskörper erst einmal missbräuchlich gezündet, ist es in der Regel zu spät für sichernde

Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Rechtsgüter. Da die Taten zumeist aus Personengruppen heraus geschehen, können die Störer in den meisten Fällen nicht rechtzeitig für ein Eingreifen erkannt werden.

Die Inanspruchnahme der Nichtstörer ist gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 ASOG Bln zulässig. Die Verfügung bezweckt die Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben sowie für bedeutende Sachwerte. Die Gefahr ist auch gegenwärtig. Bei ungehindertem Ablauf der zu erwartenden Ereignisse ist davon auszugehen, dass der Eintritt eines Schadens im Geltungszeitraum der Verbotsverfügung unmittelbar bevorsteht.

Die bestehende staatliche Schutzpflicht des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) rechtfertigt die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 GG. Insbesondere ist auch die Verhältnismäßigkeit der Allgemeinverfügung gewahrt. So ist die Maßnahme in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Auch wenn es in den vergangenen Jahren schon mit Beginn des Verkaufszeitraums zu missbräuchlicher Verwendung von Feuerwerkskörpern kam, steigt erfahrungsgemäß im Laufe des späten Nachmittags des 31. Dezember mit dem verstärkten Zustrom von Personen die Gefahr des Schadenseintritts. Die Gefahrenlage bleibt in der Regel bis in die frühen Morgenstunden des Neujahrstages bestehen.

Ein Abbrennen von Feuerwerk im unmittelbaren Nahbereich ist möglich und zumutbar.

## **Zu II.**

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges erfolgt nach § 6 Absatz 1 und §§ 9, 12, 13 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG). Die Allgemeinverfügung nach Nummer I des Bescheides ist sofort vollstreckbar, da die Rechtsbehelfe gegen den Bescheid nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Zur Durchsetzung der Verfügung sind in dem bezeichneten Zeitraum auch die Sicherstellung und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände und die gegebenenfalls erforderliche Anwendung von unmittelbarem Zwang möglich.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg oder sind unzulässig: Zur Erreichung des Zwecks dieser Allgemeinverfügung - den räumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2, F3 und F4 frei zu halten - ist die Festsetzung und gegebenenfalls Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges sowie der Sicherstellung und Vernichtung wurde gemäß § 13 Absatz 2 VwVG mit der Allgemeinverfügung verbunden und eine Frist für die Zwangsanwendung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 VwVG festgesetzt.

## **Zu III.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der oben dargestellten Gefahrenlage kann nur mit einer für den genannten Zeitraum sofort vollziehbaren Verfügung wirksam begegnet werden. Der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Zweck würde fehlschlagen, wenn dagegen gerichteten Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist ausgeschlossen, zur Vollziehung der Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

In Abwägung mit den hier abzuwehrenden erheblichen Gefahren für Leib und Leben und bedeutende Sachwerte sind keine gleichwertig oder höher einzustufenden Interessen von der Verfügung Betroffener ersichtlich, die einen Verzicht auf die sofortige Vollziehung rechtfertigen würden.

## **Zu IV.**

Die Festsetzung des Tages der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG Bln.

## Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung, Begründung und der Lageplan können im

### Polizeiabschnitt 41 Gothaer Straße 19, 10823 Berlin

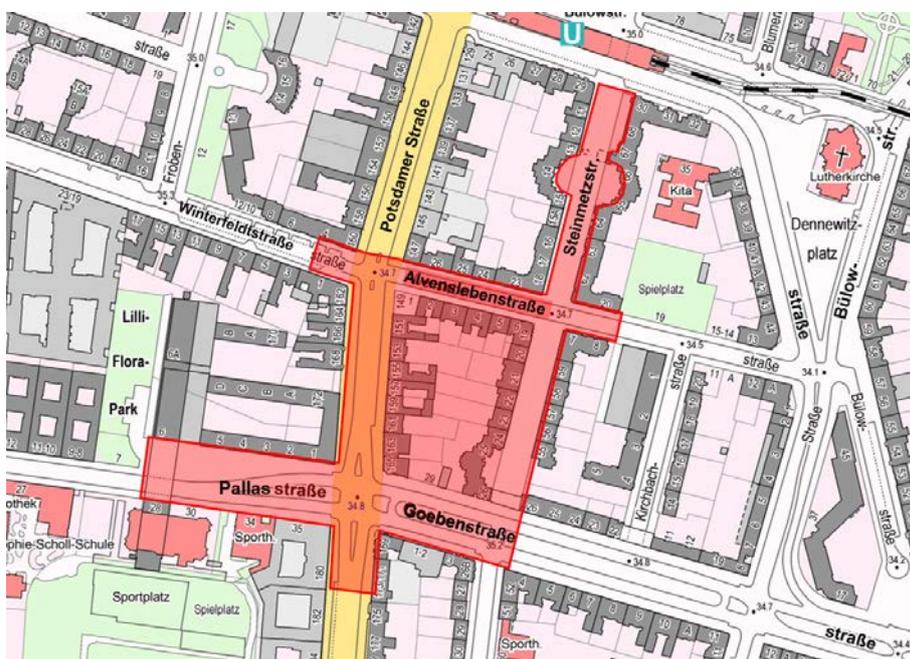
eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Anlage: Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung



Quelle: OpenStreetMap

## Der Polizeipräsident in Berlin

### Einschränkung des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen vom 31. Dezember 2020, 18:00 Uhr bis zum 1. Januar 2021, 06:00 Uhr, in begrenzten Bereichen des Alexanderplatzes

Bekanntmachung vom 17. November 2020

PolPräs Dir 5 (City)

Telefon: 4664-501100 oder 4664-0, intern 99400-501100

Gemäß § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende

## Allgemeinverfügung

- I. Hiermit wird angeordnet, dass vom 31. Dezember 2020, 18:00 Uhr, bis zum 1. Januar 2021, 06:00 Uhr, der Gemeindegebrauch des öffentlichen Straßenlandes im Bereich des Alexanderplatzes begrenzt durch:
- Alexanderplatz 1 („Berolinahaus“)
  - Alexanderplatz 2 („Alexanderhaus“)
  - Alexanderplatz 3
  - Neubau Alexanderplatz ohne Nummer (Baufeld)
  - Alexanderplatz 7
  - Alexanderplatz 9

(Grafische Darstellung in der Anlage),

dahingehend eingeschränkt wird, dass ein Mitführen und Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3 und F4 gemäß § 3a Absatz 1 Nummer 1 b) bis d) sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände gem. § 3a Absatz 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG), auch von außen in den Bereich, hinein untersagt ist.

- II. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer I wird hiermit die sofortige Sicherstellung und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angekündigt und die gegebenenfalls erforderliche Anwendung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung der Maßnahmen angedroht.
- III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Nummer I wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

## Begründung

### Zu I.

Der Alexanderplatz stellt aufgrund eines dort festzustellenden hohen Straftatenaufkommens einen kriminalitätsbelasteten Ort im Sinne des § 21 Absatz 2 Nummer 1 ASOG Bln dar. In seiner Eigenschaft als wichtiger ÖPNV-Verkehrsknotenpunkt sieht sich der Alexanderplatz per se bereits einer starken Personenfluktuation ausgesetzt. Insbesondere in der Silvesternacht war dieser Bereich in den vergangenen Jahren, auch vor dem Hintergrund eines umfangreichen Touristenaufkommens, von einem noch höheren Personenaufkommen geprägt.

Anlässlich des Jahreswechsels 2018/2019 wurden auf dem Alexanderplatz legale wie auch illegale pyrotechnische Erzeugnisse, wie sogenannte „Polenböller“ sowie SRS-Waffen verwendet. Das Personenaufkommen konzentrierte sich auf den nordöstlichen Bereich des Alexanderplatzes. Die Bereiche Weltzeituhr, Freifläche zwischen Berolinahaus und Alexanderhaus und die Freifläche zwischen Galeria Kaufhof und Primark wurden im Zeitraum 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr immer wieder gezielt als Abbrennflächen für Pyrotechnik genutzt. Im gesamten Einsatzraum wurde die dauerhafte unsachgemäße Handhabung der pyrotechnischen Erzeugnisse festgestellt. Hierbei wurden unter anderem sogenannte Silvesterraketen aus der Hand heraus beziehungsweise aus ungeeigneten Vorrichtungen gezündet, so dass die Pyrotechnik unkontrolliert und in nicht dafür vorgesehene Bereiche, teilweise am Boden zwischen Personengruppen, umsetzte. Dies führte zu Gefährdungen, Sachschäden und Verletzungen der auf dem Alexanderplatz befindlichen Personen. Teilweise wurde versucht, die Pyrotechnik so zu zünden, dass eine Verletzung von Einsatzkräften der Berliner Feuerwehr und der Berliner Polizei sowie Passanten zumindest bedingt in Kauf genommen wurde.

Das hohe Personenaufkommen, die in der Menge gezündeten legalen und illegalen pyrotechnischen Erzeugnisse sowie deren unsachgemäßer Gebrauch führten zu einer keinesfalls mehr hinnehmbaren Gefahrenlage in den Stunden um den Jahreswechsel. Anlässlich des Jahreswechsels 2019/2020 wurde der Alexanderplatz in den oben angegebenen Grenzen als sogenannte Pyroverbotszone eingerichtet. Hierdurch konnten Gefährdungen für die bis zu 3 000 zeitgleich Anwesenden erheblich reduziert werden. In 74 Fällen wurden pyrotechnische Gegenstände freiwillig an den Kontrollstellen herausgegeben. In 530 Fällen wurde eine Herausgabe abgelehnt, so dass ein Zugang in den AV-Bereich verwehrt wurde.

Die Polizei Berlin rechnet auch in diesem Jahr mit einer Vielzahl von erlebnisorientierten Personen, die sich an dieser Örtlichkeit zusammenfinden wird, sofern der Alexanderplatz erneut als frei nutzbare Aktionsfläche zur Verfügung steht. Für diesen Fall besteht die konkrete Gefahr, dass es in Folge gruppenspezifischer Prozesse und des übermäßigen Alkoholkonsums wiederum zu Straftaten, auch unter Nutzung von pyrotechnischen Erzeugnissen, kommen wird.

Fast die Hälfte der zum Jahreswechsel 2018/2019 verübten Straftaten wurde unter dem Einsatz pyrotechnischer Gegenstände begangen. Pyrotechnik birgt hierbei wegen der Schwere der Verletzungen, die sie herbeiführen kann, ein erhebliches Gefahrenpotential für Leib und Leben betroffener/angegriffener Personen.

Gerade an Orten mit einer hohen Auslastung und Fluktuation ist eine hohe Wahrscheinlichkeit von unsachgemäßem Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen gegeben. Aus den angeführten Gründen ist auch zum Jahreswechsel 2020/2021 mit gleichgelagerten Sachverhalten zu rechnen.

Die damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter Dritter, privater Sicherheitsdienste, Polizeidienstkräfte und Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr können allein durch die Untersagung des Mitführens und der Nutzung von Pyrotechnik ausgeschlossen beziehungsweise zumindest deutlich minimiert werden.

Der Polizeipräsident in Berlin ist nach § 1 Absatz 1 und 3 und § 6 ASOG Bln sachlich und örtlich zuständig. Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 17 Absatz 1 ASOG Bln.

Die Untersagungsverfügung dient dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit. Sie soll primär Schäden von Leib, Leben und Gesundheit Unbeteiligter - die Örtlichkeit passierender und sich dort aufhaltender Menschen - sowie der eingesetzten Polizeidienstkräfte und Rettungskräfte abwenden. Erklärtes Ziel der Polizei Berlin ist es, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einzudämmen. Damit soll auch dem Sicherheitsbedürfnis der Anwohnenden und der die Örtlichkeit passierenden Menschen Rechnung getragen werden.

Durch die missbräuchliche Nutzung von Pyrotechnik können Leib, Leben und Gesundheit verletzt und unter anderem die Tatbestände der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB), schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) und fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) verwirklicht werden.

Die abzuwehrenden Gefahren ergeben sich nicht aus einer generellen Betrachtungsweise, sondern aus den konkreten Erfahrungen mit unsachgemäßem und teilweise strafbarem Gebrauch von Pyrotechnik in der Silvesternacht in dem betroffenen Bereich. Es handelt sich damit um eine konkrete Gefahr.

Adressaten dieser Verfügung sind alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten oder diesen Bereich frequentieren. Die Verfügung richtet sich damit auch an sogenannte Nichtstörer im Sinne des § 16 Absatz 1 ASOG Bln. Maßnahmen gegen Störer sind nicht rechtzeitig möglich. Ist ein Feuerwerkskörper erst einmal missbräuchlich gezündet, ist es in der Regel zu spät für sichernde Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Rechtsgüter. Unter den Bedingungen der Silvesternacht mit Dunkelheit, Rauchentwicklung und hohen Personendichten können die Störer in den meisten Fällen nicht rechtzeitig für ein Eingreifen erkannt werden.

Die Inanspruchnahme der Nichtstörer ist gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 ASOG Bln zulässig. Die Verfügung bezweckt die Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben sowie für bedeutende Sachwerte. Die Gefahr ist auch gegenwärtig. Bei ungehindertem Ablauf der zu erwartenden Ereignisse ist davon auszugehen, dass der Eintritt eines Schadens im Geltungszeitraum der Verbotserfügung unmittelbar bevorsteht.

Die bestehende staatliche Schutzpflicht des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) rechtfertigt die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 GG. Insbesondere ist auch die Verhältnismäßigkeit der Allgemeinverfügung gewahrt. So ist die Maßnahme in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Auch wenn es in den vergangenen Jahren schon mit Beginn des Verkaufszeitraums zu missbräuchlicher Verwendung von Feuerwerkskörpern kam, steigt erfahrungsgemäß im Laufe des späten Nachmittags des 31. Dezember mit dem verstärkten Zustrom von Personen die Gefahr des Schadenseintritts. Die Gefahrenlage bleibt in der Regel bis in die frühen Morgenstunden des Neujahrstages bestehen.

Ein Abbrennen von Feuerwerk im unmittelbaren Nahbereich ist möglich und zumutbar.

## Zu II.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges erfolgt nach § 6 Absatz 1 und §§ 9, 12, 13 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG). Die Allgemeinverfügung nach Nummer I des Bescheides ist sofort vollstreckbar, da die Rechtsbehelfe gegen den Bescheid nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Zur Durchsetzung der Verfügung sind in dem bezeichneten Zeitraum auch die Sicherstellung und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände und die gegebenenfalls erforderliche Anwendung von unmittelbarem Zwang möglich.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg oder sind unzulässig: Zur Erreichung des Zwecks dieser Allgemeinverfügung - den räumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2, F3 und F4 frei zu halten - ist die Festsetzung und gegebenenfalls Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges sowie der Sicherstellung und Vernichtung wurde gemäß § 13 Absatz 2 VwVG mit der Allgemeinverfügung verbunden und eine Frist für die Zwanganwendung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 VwVG festgesetzt.

## Zu III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der oben dargestellten Gefahrenlage kann nur mit einer für den genannten Zeitraum sofort vollziehbaren Verfügung wirksam begegnet werden. Der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Zweck würde fehlschlagen, wenn dagegen gerichteten Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist ausgeschlossen, zur Vollziehung der Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten. In Abwägung mit den hier abzuwehrenden erheblichen Gefahren für Leib und Leben und bedeutende Sachwerte sind keine gleichwertig oder höher einzustufenden Interessen von der Verfügung Betroffener ersichtlich, die einen Verzicht auf die sofortige Vollziehung rechtfertigen würden.

## Zu IV.

Die Festsetzung des Tages der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfG Bln.

### **Einsichtnahme**

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und der Lageplan können im

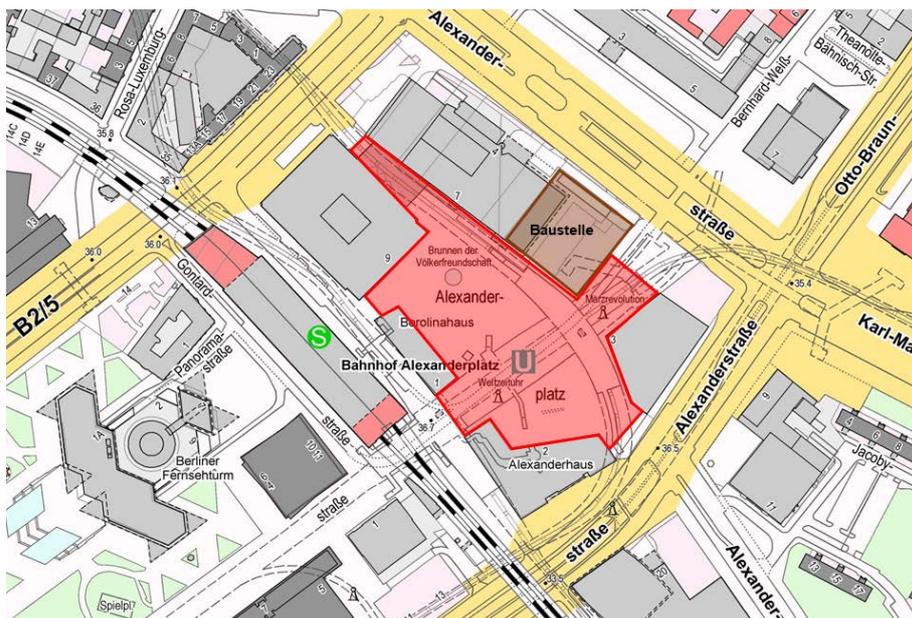
**Polizeiabschnitt 57  
Keibelstraße 35, 10178 Berlin**

eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

Dieser Widerspruch hat nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.



Quelle: OpenStreetMap

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

**Bescheid vom 22. Oktober 2020**

Öffentliche Zustellung für Yavuz Zeze, geboren am 1. Mai 1989

ZeZ-290118-158/4389

Telefon: 31510-535 oder 31510-0

Für **Herrn Yavuz Zeze**, geboren am 01.05.1989, ist ein Bescheid unter dem o. a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte,

- da der Aufenthaltsort unbekannt ist, Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort ergebnislos verliefen und eine Zustellung nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das o. a. Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 VwZG vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Absatz 2 S. 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

IHK Berlin  
 Abteilung Berufszugang  
 Zimmer 8C02  
 Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

Vor Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:  
 Ulrike Martinius (Rechtsreferentin für Verkehrs- und Prüfungsrecht)

Telefon: 030 31510-535

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

---

## **Externer Zentraldruck - Datenpanne beim ITDZ**

Bekanntmachung vom 30. November 2020

LAGeSo III A/III D

Telefon: 90229-6010/6600 oder 90229-0, intern 9229-6010/6600

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Versorgungsamt, macht bekannt, dass es beim zentralen Druck und Versand von Schriftstücken durch den ITDZ Berlin zwischen dem 4. November und 11. November 2020 zu einer der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemeldeten Datenpanne kam. Dabei wurden durch einen technischen Fehler in ca. 120 Fällen versehentlich Anforderungen von Befundberichten an andere Empfänger mitversandt.

Die Empfänger der nicht an sie gerichteten Befundanforderungen werden gebeten, diese per Post an das

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
- III D -  
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin**

zurück zu senden.

Um die Portokosten hierfür erstatten zu können, wird zusätzlich um Mitteilung der Bankverbindung gebeten.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

---

## **Rundschreiben über die Zulassung einer privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben**

Bekanntmachung vom 27. November 2020

LAGeSo IV C 301

Telefon: 90229-2409 oder 90229-0, intern 9229-2409

**Frau Carolin Beichert** wird gemäß § 3 Absatz 6 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, entsprechend ihrer Qualifikation als private Sachverständige für die Durchführung von chemischen und physikalisch-chemischen Untersuchungen von Lebensmitteln, die als amtliche Proben (§ 43 LFGB) entnommen und zurückgelassen wurden, zugelassen.

Frau Beichert führt die Untersuchungen im **Labor der Institut Kirchhoff Berlin GmbH, Oudenarder Straße 16, 13347 Berlin**, durch.

Mit diesem Institut verfügt sie über ein Prüflaboratorium, das den Anforderungen des § 5 der Gegenproben-Verordnung entspricht.

Charlottenburg-Wilmersdorf  
Friedrichshain-Kreuzberg  
Lichtenberg  
Marzahn-Hellersdorf  
Mitte  
Neukölln  
Pankow  
Reinickendorf  
Spandau  
Steglitz-Zehlendorf  
Tempelhof-Schöneberg  
Treptow-Köpenick

---

## Verbot des Abbrennens von Feuerwerk

Bekanntmachung vom 4. Dezember 2020

LABO II B I

Telefon: 90269-2210 oder 90269-0, intern 9269-2210

### Die Ordnungsämter der Bezirke Berlins:

Auf Grund des § 24 Absatz 2 Nummer 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 233 VO zur Änderung der Ersten VO zum SprengG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 3518) geändert worden ist, wird allgemein angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung

**am 31. Dezember 2020 vor 18 Uhr**

**und**

**am 1. Januar 2021 nach 7 Uhr**

im gesamten Gebiet der Bezirke Berlins nicht abgebrannt werden dürfen.

Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Verbote des § 23 Absatz 2 der 1. SprengV, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 von Personen unter 18 Jahren auch **am 31. Dezember und am 1. Januar** und von Personen über 18 Jahre in der Zeit **vom 2. Januar bis 30. Dezember** jeden Jahres nicht verwendet (abgebrannt) werden dürfen.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom **2. Januar bis 30. Dezember** nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. **Am 31. Dezember und 1. Januar** dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verstöße können nach § 46 Nummer 8b und Nummer 9 der 1. SprengV mit Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Diese Anordnung gilt mit dem auf das Erscheinen des Amtsblattes für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Lichtenberg**

---

**Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 3. Dezember 2020

Stapl C1

Telefon: 90296-6471 oder 90296-0, intern 9296-6471

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2020 beschlossen, für das Gelände zwischen Frankfurter Allee, Harnackstraße, Coppistraße, Buchberger Straße und Schulze-Boysen-Straße im Bezirk Lichtenberg, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **11-176** aufzustellen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist der Fachbereich Stadtplanung beauftragt.

**Marzahn-Hellersdorf**

---

**Widmung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage**

Bekanntmachung vom 10. Dezember 2020

Grün 1

Telefon: 90293-7637 oder 90293-0, intern 9293-7637

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Grünflächen und Friedhöfe, macht die Widmung der öffentlichen Grünverbindung mit Spielplatz zwischen **Hönower Straße** und **Straße An der Schule** entsprechend dem Grünanlagengesetz (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, mit Wirkung zum 1. Januar 2021 bekannt.

Es handelt sich um Flurstücke 166, 234, 263 und 338, Gemarkung Hellersdorf, Flur 161 mit einer mit einer Gesamtfläche von ca. 2 329 m<sup>2</sup>.

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum des Landes Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Grünflächen und Friedhöfe.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Grünflächen und Friedhöfe, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.



Quelle: GRIS\_ArcMap

Pankow

**Grundstücksnummerierungen**

Bekanntmachung vom 30. November 2020

StadtVerm 281-6517/0/5

Telefon: 90295-4338 oder 90295-0, intern 9295-4338

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
<b>Ortsteil Blankenburg</b>		
Flaischenstraße	40	40, 40 A
<b>Ortsteil Französisch Buchholz</b>		
Triftstraße	44	44, 46, 48
Schönerlinder Straße	7	7
<b>Ortsteil Heinersdorf</b>		
Fasoltstraße	1, 1 A	1, 1 A
Neukirchstraße	51	51, 51 A
<b>Ortsteil Karow</b>		
Busonistraße	4	4, 4 A
Straße 41	5	5, 7
Straße 47	47	-
Straße 50	8	8
<b>Ortsteil Niederschönhausen</b>		
Friedrich-Engels-Straße	82	76, 78, 80, 82
Louis-Schmidt-Straße	-	3, 5, 7

<b>Straßen</b>	<b>Grundstücksnummern alt (bisher)</b>	<b>Grundstücksnummern neu</b>
<b>Ortsteil Prenzlauer Berg</b>		
Schönhauser Allee	9, 9 A, 9 B, 9 C, 9 D, 9 E	9
Storkower Straße	142, 144, 146	142, 144, 146
<b>Ortsteil Rosenthal</b>		
Straße 142	5	5, 5 A
<b>Ortsteil Weißensee</b>		
Amalienstraße Bundenbacher Weg	17 23	- 23
Gustav-Adolf-Straße Hamburger Platz	141 1	- 1
Gustav-Adolf-Straße	150 A	150 A, 150 B, 150 C, 150 D, 150 E, 150 F
Pistoriusstraße	35, 36, 37	35, 35 A, 35 B, 35 C, 35 D, 36, 36 A, 36 B, 37, 37 A, 37 B, 37 C, 37 D, 37 E
Streustraße	12, 13	12, 12 A, 13
<b>Ortsteil Wilhelmsruh</b>		
Garibaldistraße Hertzstraße	- 36 A	41 A -
Hielscherstraße	18, 18 A	18
Hielscherstraße Goethestraße	27 6	- 6
Lessingstraße Seegerstraße	33 12	33 -

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 822, Storkower Straße 97, 10407 Berlin, nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

## Pankow

### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bekanntmachung vom 30. November 2020

FM ID 131

Telefon: 90295-7235 oder 90295-0, intern 9295-7235

Beim Bezirksamt Pankow von Berlin ist nachstehend näher beschriebenes Siegel mit dem Landeswappen von Berlin verlorengegangen.

Beschreibung: ein Siegel Farbdrukstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 20 mm

Umschrift: Bezirksamt Pankow Berlin

Kennziffer: **32**

Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt. Beim Auftauchen des Siegels bitte ich, das Bezirksamt Pankow von Berlin unter der oben genannten Telefonnummer zu informieren.

Pankow

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) -  
Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I,  
von Verdachtspersonen und von positiv auf das  
Coronavirus getesteten Personen**

Bekanntmachung vom 30. November 2020

BzStR SchulSportFMG

Telefon: 90295-7300 oder 90295-0, intern 9295-7300

Das Bezirksamt Pankow von Berlin erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Nummer 16 Absatz 1 Buchstabe a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) folgende

**Allgemeinverfügung**

**1 - Begriffsbestimmung**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Gesundheitsamt Pankow (Gesundheitsamt) nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Pankow haben oder zuletzt hatten (betroffene Personen):

1.1 - Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind;

1.2 - Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen);

1.3 - Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nummer 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nummer 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

**2 - Vorschriften zur Isolation**

2.1 - Anordnung der Isolation:

2.1.1 - Kontaktpersonen der Kategorie I (vergleiche oben Nummer 1.1) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts gemäß Nummer 1.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts mitgeteilten letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall in Isolation begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

2.1.2 - Verdachtspersonen (vergleiche oben Nummer 1.2) müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung in Isolation begeben. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

2.1.3 - Positiv getestete Personen (vergleiche oben Nummer 1.3) müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben. Die Meldepflichten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Nummer 44a IfSG bleiben unberührt. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt zu melden und dieses über das Testergebnis zu informieren.

2.2 - Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).

2.3 - Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Isolation den Isolationsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist alleine gestattet. Verdachtspersonen dürfen den Isolationsort für die vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

2.4 - In der gesamten Zeit der Isolation soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden.

2.5 - Während der Isolation darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

### **3 - Hygieneregeln während der Isolation**

3.1 - Die Kontaktperson der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie gegebenenfalls auch die weiteren im Haushalt lebenden Personen werden hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, schnellstmöglich informiert.

3.2 - Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

### **4 - Maßnahmen während der Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I**

4.1 - Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aufnehmen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie zum Beispiel E-Mail oder andere digitale Medien.

4.2 - Während der Zeit der Isolation hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem - soweit möglich - zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamts hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 - Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Isolation gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Isolation für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie den direkten Arbeitsweg abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt unter Anordnung der im Einzelfall zu beachtenden Auflagen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Betriebs- oder Behördenleitung.

### **5 - Weitergehende Regelungen während der Isolation**

5.1 - Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (insbesondere eine erhöhte Temperatur über 37,5 Grad, Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome wie zum Beispiel Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen), oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich telefonisch zu kontaktieren:

#### **Kontaktdaten des Gesundheitsamts:**

E-Mail: [corona@ba-pankow.berlin.de](mailto:corona@ba-pankow.berlin.de)

Telefon: 030 90295-3000

5.2 - Sollte während der Isolation eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Isolation informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich - soweit möglich - vorab zu unterrichten.

5.3 - Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Isolation verantwortlich.

## 6 - Beendigung der Maßnahmen

6.1 - Für Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die häusliche Isolation, wenn der enge Kontakt im Sinne der jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Isolation keines der für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten ist. Erfährt eine Kontaktperson der Kategorie I, dass sie positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

6.2 - Bei Verdachtspersonen endet die Isolation mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Isolation fortgesetzt und es gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

6.3 - Für positiv getestete Personen endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden.

6.4 - Über abweichende Regelungen entscheidet das Gesundheitsamt.

## 7 - Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

## 8 - Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

## Begründung

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Pankow zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätsrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern. Da nach wie vor weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Zu Nummer 1:

Unter die Definition einer Kontaktperson der Kategorie I fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus

SARS-CoV-2“ des Robert Koch-Instituts gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt. Voraussetzung der Verpflichtung zur Isolation ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie I identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts oder auf Veranlassung des Gesundheitsamts erhalten hat.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen und für die entweder vom Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei Ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da Kontaktpersonen der Kategorie I und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Isolation verpflichtet sind und die Pflicht zur Isolation für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert. Diese Personen werden mit Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis zu positiv getesteten Personen, so dass ab Kenntniserlangung die Regelungen für positiv getestete Personen für sie gelten.

Zu Nummer 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG, der sich in Pankow stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, zum Beispiel durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 14 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einem COVID-19-Fall hatten, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte beziehungsweise Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Isolation in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2-Viren an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden. Durch eine schnelle Identifizierung und Isolation von engen Kontaktpersonen der Kategorie I durch das Gesundheitsamt wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Das Gesundheitsamt soll Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen, sie über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informieren und gegebenenfalls entsprechendes Informationsmaterial übermitteln beziehungsweise übermitteln lassen. Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer häuslichen Isolation aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder vom Gesundheitsamt eine Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung unterzogen haben, zunächst in häusliche Isolation begeben. Das Gesundheitsamt, Personen auf Veranlassung des Gesundheitsamts oder der beratende Arzt haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Isolation nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positi-

ven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Isolation begeben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde.

Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes. Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen von sich aus das zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Zu Nummer 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Haushalt lebenden Personen zu.

Zu Nummer 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den Kontaktpersonen der Kategorie I, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollten Kontaktperson und Gesundheitsamt Kontakt halten. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung kann das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik beziehungsweise die Entnahme von Proben (zum Beispiel Abstriche der Rachenschleimhaut) veranlassen. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen und ermöglicht dem Gesundheitsamt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, zum Beispiel der Haushaltsangehörigen, sowie den Verlauf der Isolation beziehungsweise Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Isolation von Kontaktpersonen der Kategorie I den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall gegeben, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter von Infektionen verbunden werden soll. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der polizeilichen und nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Zu Nummer 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer Kontaktperson der Kategorie I muss das Gesundheitsamt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen das Gesundheitsamt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen beziehungsweise solche, die eine Betreuerin beziehungsweise einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Isolation fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Nummer 6:

Die Isolation kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Isolation geführt hat, mindestens 14 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind. Bestätigt eine bei einer Kontaktperson der Kategorie I vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die häusliche Isolation fortgesetzt werden.

Die Isolation der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Isolation aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch oder elektronisch erfolgen.

Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Isolation bei asymptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei symptomatischem Krankheitsverlauf zehn Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden.

Zu Nummer 7:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG.

Zu Nummer 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 1. Dezember 2020 bis einschließlich 31. März 2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Bezirksamt Pankow von Berlin, Breitestraße 32-34, 13187 Berlin, zu erheben.

Pankow

---

### Widerruf

#### Widmung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 2. Dezember 2020

SGA 11 ReA

Telefon: 90295-8592 oder 90295-0, intern 9295-8592

Die im Amtsblatt für Berlin Nummer 46 vom 8. November 2019 (ABl. S. 7057) veröffentlichte Verfügung der Widmung einer öffentlichen Grün- und Erholungsanlage in der Gemarkung Prenzlauer Berg, **südlich des Gleimtunnels und Bernauer Straße** 63, 64, Flur 320, Flurstück 5 und Flur 319, Flurstück 93 betreffend, wird durch das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung und Bürgerdienste, Straßen- und Grünflächenamt, Darßer Straße 203, 13088 Berlin, gemäß § 49 VwVfG widerrufen.

Reinickendorf

---

### Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung vom 1. Dezember 2020

PS 20 Probe

Telefon: 90294-2259 oder 90294-0, intern 9294-2259

Der Dienstausweis mit der Nummer: **233**

Ausgestellt auf **Frau Angelika Baaske**

Funktion der Ausweisinhaberin: Mitarbeit im Sportamt

Beschreibung des Dienstausweises: beige, 7,4 x 10,5 cm (Format DIN A7)

**Erklärung und Benennung  
von Schlachtensee zum Ortsteil Steglitz-Zehlendorfs**

Bekanntmachung vom 17. November 2020

PÖDBA L

Telefon: 90299-3320 oder 90299-0, intern 9299-3320

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat in seiner Sitzung am 17. November 2020 beschlossen, **Schlachtensee** zum Ortsteil des Bezirkes Steglitz-Zehlendorf zu erklären und zu benennen.

Der Ortsteil Schlachtensee wird entsprechend der in der Karte im Maßstab 1:25 000 gekennzeichneten durchgezogenen Linie räumlich abgegrenzt.

Die Ortsteile Zehlendorf und Nikolassee werden entsprechend der Fläche von Schlachtensee eingeschränkt.



Quelle: Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

---

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:  
[www.berlin.de/karriereportal](http://www.berlin.de/karriereportal)

---

## Berliner Stadtreinigung (BSR)

---

Geschäftseinheit Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Betriebsingenieurin/Betriebsingenieur (w/m/d) Bauinstandhaltung im Müllheizkraftwerk Ruhleben</b>
<b>Besoldungs-/Entgeltgruppe:</b>	12 TvöD
<b>Besetzbar ab:</b>	sofort
<b>Befristung:</b>	keine
<b>Kennzahl:</b>	00001466
<b>Vollzeit/Teilzeit:</b>	Vollzeit
<b>Arbeitsgebiet:</b>	Bauinstandhaltung
<b>Bewerbungsfrist:</b>	21. Dezember 2020
<b>Kontaktdaten:</b>	Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 21. Dezember 2020 über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite: <a href="http://www.bsr.de/jobs">www.bsr.de/jobs</a>
<b>Internetadresse:</b>	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <a href="http://www.bsr.de/jobs">www.bsr.de/jobs</a>

## Berliner Stadtreinigung (BSR)

---

Geschäftseinheit Müllabfuhr

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Spezialistin/Spezialist (w/m/d) Entwicklung und Projektmanagement</b>
<b>Besoldungs-/Entgeltgruppe:</b>	13 TVöD
<b>Besetzbar ab:</b>	sofort
<b>Befristung:</b>	unbefristet
<b>Kennzahl:</b>	00001470
<b>Vollzeit/Teilzeit:</b>	Vollzeit
<b>Arbeitsgebiet:</b>	Entwicklung und Projektmanagement in der Geschäftseinheit Müllabfuhr
<b>Bewerbungsfrist:</b>	18. Dezember 2020
<b>Kontaktdaten:</b>	Bitte bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 18. Dezember 2020 über unser Bewerbungsformular auf unserer Internetseite: <a href="http://www.bsr.de/jobs">www.bsr.de/jobs</a>
<b>Internetadresse:</b>	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <a href="http://www.bsr.de/jobs">www.bsr.de/jobs</a>

## Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

---

**Bezeichnung:** Projektleiterin/Projektleiter (w/m/d)  
für die Gleis- und Streckenerneuerung  
Straßenbahn

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 13

**Besetzbar ab:** 30. November 2020

**Befristung:** keine

**Kennzahl:** 4303-EX

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit  
Teilzeitarbeit ist möglich.

**Arbeitsgebiet:** Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 300 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für das Sachgebiet Technische Büro/Projektmanagement, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). In der Abteilung Bautechnische Anlagen Straßenbahn betreut das Technische Büro/Projektmanagement die Gleisbau-, Tiefbau- und Straßenbauarbeiten der Straßenbahn.

**Bewerbungsfrist:** 21. Dezember 2020

**Kontaktdaten:** Berliner Verkehrsbetriebe  
Recruiting (IPLZ 51120)  
Postadresse: Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin  
Besucheradresse:  
Köpenicker Straße 54, 10179 Berlin  
Telefon: 030 256-28387  
E-Mail: [Recruiting@BVG.de](mailto:Recruiting@BVG.de)

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://karriere.bvg.de/stellendetailansicht/projektleiterin-projektleiter-wmd-fuer-die-gleis-und-streckenerneuerung-straszenbahn>

## Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

---

**Bezeichnung:** Leiterin/Leiter (w/m/d)  
Sachgebiet Instandhaltungsmanagement  
Gleisanlagen U-Bahn

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 14 TV-N

**Besetzbar ab:** 30. November 2020

**Befristung:** keine

**Kennzahl:** 4304-EX

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit  
Teilzeitarbeit ist möglich.

**Arbeitsgebiet:** Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 300 Beschäftigten,

die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für die Abteilung Bautechnische Anlagen U-Bahn eine Führungskraft (w/m/d). Die Abteilung Bautechnische Anlagen U-Bahn ist im Wesentlichen für die anforderungsgerechte Bereitstellung der bautechnischen Anlagen sowie die ordnungsgemäße Betriebsführung verantwortlich.

**Bewerbungsfrist:** 14. Dezember 2020

**Kontakt Daten:** Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)  
Recruiting (IPLZ 51120)  
Postadresse: Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin  
Besucheradresse:  
Köpenicker Straße 54, 10179 Berlin  
Telefon: 030 256-28387  
E-Mail: [Recruiting@BVG.de](mailto:Recruiting@BVG.de)

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://karriere.bvg.de/stellendetailansicht/leiterin-leiter-wmd-sachgebiet-instandhaltungsmanagement-gleisanlagen-u-bahn>

## Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

---

**Bezeichnung:** Softwareentwicklerin/Softwareentwickler (w/m/d)

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 12 TV-N Berlin

**Besetzbar ab:** schnellstmöglich

**Befristung:** keine

**Kennzahl:** 4312-EX

**Vollzeit/Teilzeit:** 39 Stunden/Woche  
Teilzeit ist möglich.

**Arbeitsgebiet:** Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 300 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für den Bereich Informations- und Vertriebstechnologie im Sachgebiet Basisprodukte eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (w/m/d). Das Sachgebiet Basisprodukte ist für die anforderungsgerechte Bereitstellung der Anwendungs- und Produktlandschaft zuständig. Deine Aufgaben: In dieser Position wirst du Teil unseres im Aufbau befindlichen agilen Entwicklungsteams, entwickelst zukünftig (mobile) Anwendungen und Schnittstellen für Produkte des digitalen Vertriebes sowie neuer Mobilität und betreust deren gesamten Life Cycle. Deine Aufgaben im Detail: - Du berätst die Fachbereiche der BVG bei der Erarbeitung und bei der Umsetzung von Fachkonzepten. Dabei orientierst du dich an unseren Architekturstandards und Methoden der Softwareentwicklung. - Basierend auf diesen Konzepten erarbeitest du die notwendigen Schnittstellenspezifikationen und setzt diese eigenverantwortlich um. - Du erstellst Verfahren für Unit-, System- und Integrationstests und wendest diese an. - Darüber hinaus stellst du die Code-Qualität sicher und hast dabei stets die Optimierung der Entwicklungsprozesse im Blick. - Du steuerst externe Dienstleister für die teilweise Umsetzung der technischen Konzepte und stellst die Dokumentation sowie den Support der entwickelten Anwendungen sicher.

**Bewerbungsfrist:** 6. Januar 2021

**Kontaktdaten:** Berliner Verkehrsbetriebe  
Recruiting, IPLZ: 51120  
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin  
oder E-Mail: [Recruiting@bvg.de](mailto:Recruiting@bvg.de)  
Kerstin Brassat, Recruiting Koordinatorin  
Telefon: 030 256-28414

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://karriere.bvg.de/stellendetailansicht/softwareentwicklerin-softwareentwickler-wmd>

## Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

---

**Bezeichnung:** **Leiterin/Leiter (w/m/d)  
für das Sachgebiet Sicherheits- und Ordnungsdienst**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 10 TV-N Berlin

**Besetzbar ab:** schnellstmöglich

**Befristung:** keine

**Kennzahl:** 4284-EX

**Vollzeit/Teilzeit:** 39 Stunden/Woche  
Teilzeit ist möglich.

**Arbeitsgebiet:** Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 300 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollieren, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für die Abteilung Operative Sicherheit eine Führungskraft (w/m/d). Der Bereich Sicherheit ist für die Sicherheit und den Schutz der Fahrgäste, der Beschäftigten, der BVG-Anlagen und den Katastrophenschutz zuständig. Deine Aufgaben: Du bist verantwortlich für die fachliche und disziplinarische Leitung der Beschäftigten (w/m/d) im Sachgebiet Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie den flächendeckenden operativen Einsatz der Sicherheitsbeschäftigten (w/m/d), der Teamleiterinnen/Teilnehmer (w/m/d) sowie der Fremddienstleister. Du übernimmst ein Aufgabengebiet mit häufig wechselnden Gegebenheiten und Vorschriften. Deine Aufgaben im Detail: - Du erarbeitest und koordinierst operative Einsätze anhand der vorhandenen Lage im Rahmen eines wirtschaftlichen sowie qualitäts- und bedarfsgerechten Einsatzes und übernimmst die entsprechende Einsatzvorbereitung. - Du planst und steuerst Maßnahmen anlässlich außergewöhnlicher Ereignisse und Lagen, unter Einbeziehung von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), und bereitest die entsprechenden Einsätze vor. - Du erstellst analytische und kritische Vorgaben und Entscheidungshilfen und setzt diese in deinem Verantwortungsbereich um. - Du arbeitest eng mit internen und externen Kunden zusammen und bist verantwortlich für den Schriftverkehr mit Berliner Behörden sowie Behörden des Bundes.

**Bewerbungsfrist:** 31. Dezember 2020

**Kontaktdaten:** Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)  
Recruiting, IPLZ: 51120  
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin  
oder E-Mail: [Recruiting@bvg.de](mailto:Recruiting@bvg.de)  
Kerstin Brassat, Recruiting Koordinatorin  
Telefon: 030 256-28414

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/stellendetailansicht/leiterinleiter-wmd-fuer-das-sachgebiet-sicherheits-und-ordnungsdienst>

## Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

---

**Bezeichnung:** **Ingenieurin/Ingenieur (w/m/d)  
für Vermessungstechnik**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 12 TV-N Berlin

**Besetzbar ab:** schnellstmöglich

**Befristung:** keine

**Kennzahl:** 4308-EX

**Vollzeit/Teilzeit:** 39 Stunden  
Teilzeit ist möglich.

**Arbeitsgebiet:** Die Mobilität Berlins wandelt sich. Die BVG auch. Sei schon heute Teil unserer Zukunft. Wir entwickeln innovative Verkehrslösungen und bringen die Elektromobilität der Stadt voran. Mit uns kommen über eine Milliarde Menschen im Jahr sicher an ihr Ziel. Wir sind ein Team aus 15 300 Beschäftigten, die fahren, schweißen, planen, rechnen, kontrollen, einkaufen und kommunizieren. Und noch viel mehr. Hast du Lust, bei uns einzusteigen? Wir suchen für das Sachgebiet Technische Büro/Projektmanagement Streckenbauwerke U-Bahn, eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter (w/m/d). Das Sachgebiet Technisches Büro/Projektmanagement Streckenbauwerke U-Bahn ist für die Steuerung und Ausführung von Projekten zur Grundinstandsetzung der Streckenbauwerke sowie flankierender Bauten der U-Bahnanlagen zuständig.

**Bewerbungsfrist:** 20. Dezember 2020

**Kontaktdaten:** online über: [www.BVG.de/Karriere](http://www.BVG.de/Karriere)

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.bvg.de/stellendetailansicht/ingenieurin-ingenieur-wmd-fuer-vermessungstechnik>

## Berliner Wasserbetriebe (BWB)

---

**Bezeichnung:** **Bauingenieurin/Bauingenieur  
der Planung Netze (w/m/d)**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 11

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** keine

**Kennzahl:** 137/2020

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:**

- Ingenieurmäßige Betreuung und Kontrolle von besonders schwierigen Entwürfen von Ingenieurbüros einschließlich der erforderlichen statischen Berechnungen, Massen- und Kostenberechnungen und konstruktiven Entwicklungen
- Projektleitung/Projektsteuerung von Großmaßnahmen, Sonderaufgaben sowie Maßnahmen mit Spezialkenntnissen
- Organisation von und Teilnahme an erforderlichen öffentlichen Veranstaltungen zur Vorstellung und Erläuterung der Planungen besonders schwieriger Baumaßnahmen der Berliner Wasserbetriebe

• Betreuung, Kontrolle und Abrechnung von Entwürfen besonders schwieriger Art von Ingenieurbüros, Fachplanern, Verkehrsplanern und Zeichnerdienstleistern die im Auftrag der BWB oder externer Auftraggeber und Investoren tätig sind • Aufgaben eines Bauherrn für die BWB in der Planungsphase • Koordinierung der Zusammenarbeit interner abteilungsübergreifender Bauvorhaben

**Bewerbungsfrist:** 6. Januar 2021

**Kontaktdaten:** Berliner Wasserbetriebe  
Fischerstraße 29, 10317 Berlin  
Telefon: 030 8644-8585  
E-Mail: [bewerbung@bwb.de](mailto:bewerbung@bwb.de)

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.bwb.de/de/23656.php>

## Berliner Wasserbetriebe (BWB)

---

**Bezeichnung:** Bauingenieurin/Bauingenieur Planung (w/m/d)

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 12

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** keine

**Kennzahl:** 194/2020

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** • Objektplanung für Hoch- und Ingenieurbauwerke gemäß § 34 und/oder § 43 der HOAI in den Leistungsphasen 1 bis 6 (Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe) • Arbeitsgebiet: besonders schwierige Bauwerke und Anlagen auf Klärwerken, Abwasserpumpwerken, Regenbecken (Honorarzone IV und V), • Koordinierung der Planungen als bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser gemäß Bauordnung, • Kontrolle der termin-, qualitäts- und kostengerechten Auftragsbearbeitung von externen Büros in der Planungsphase, • Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben zum Beispiel Projektleitung, • Erarbeitung und Analyse von Konzepten, Machbarkeitsstudien sowie Bedarfsplanungen

**Bewerbungsfrist:** 7. Januar 2021

**Kontaktdaten:** Berliner Wasserbetriebe  
Fischerstraße 29, 10317 Berlin  
Telefon: 030 8644-8585  
E-Mail: [bewerbung@bwb.de](mailto:bewerbung@bwb.de)

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.bwb.de/de/23656.php>

## Berliner Wasserbetriebe (BWB)

---

**Bezeichnung:** Industrial IT Security Expert (w/m/d)

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 12

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** keine

**Kennzahl:** 192/2020

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** • Verantwortlich für die Umsetzung der IT/OT Sicherheitsstrategie im Bereich Abwasserentsorgung für Prozessleitsysteme • Bewertung der (neu) auftretenden Cyberrisiken und Zuordnung in bestehende Präventionsstrategie • Kontrolle der Gewährleistung der Rechtskonformität und Kontrolle und Prüfung der technischen Sicherheitsarchitektur • Durchführung der methodischen Planung, Initiierung und Koordinierung des ISMS mit erforderlichen Maßnahmen aus zum Beispiel Audits oder Risikoanalysen • Erweiterung des Wissensmanagements durch Teilnahme an Kongressen/Tagungen und Sicherstellung des Fachwissens durch zum Beispiel Informationssicherheitsunterweisungen für Kolleginnen/Kollegen • aktive Begleitung von Automatisierungsprojekten

**Bewerbungsfrist:** 5. Januar 2021

**Kontaktdaten:** Berliner Wasserbetriebe  
Recruiting  
Fischerstraße 29, 10317 Berlin  
Telefon: 030 8644-8585  
E-Mail: [bewerbung@bwb.de](mailto:bewerbung@bwb.de)

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
[bewerbung@bwb.de](mailto:bewerbung@bwb.de)

## Berliner Wasserbetriebe (BWB)

---

**Bezeichnung:** **Assistenz für den Bereich Technischer Service (w/m/d)**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9 nach (TV-V)

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** befristet bis 31. Dezember 2021 (Elternzeitvertretung)

**Kennzahl:** 193/2020

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** • Schnittstellenarbeit zwischen Leitung des Technischen Service und Fachbereichsleitungen, anderen Abteilungen und dem Vorstandsbereich • Ausarbeiten und Erstellen von unterschriftsreifen fachbezogenen Themenstellungen, Analysen, Zuarbeiten, Reportingunterlagen, Statistiken und Präsentationen und deren Kommunikation • Verwaltung und Administration von Kennzahlen zur Steuerung und Kontrolle von Einflussgrößen auf die Zielerreichung der Abteilung • eigenverantwortliches Führen des Sekretariats • fristgerechte Koordination von Aufträgen/Aufgaben an Funktionsträger • Beratung von Führungskräften und Beschäftigten

**Bewerbungsfrist:** 11. Dezember 2020

**Kontaktdaten:** Berliner Wasserbetriebe  
Fischerstraße 29, 10317 Berlin  
Telefon: 030 8644-8585  
E-Mail: [bewerbung@bwb.de](mailto:bewerbung@bwb.de)

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.bwb.de/de/1092.php>

## Berliner Wasserbetriebe (BWB)

---

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Gruppenleiter Vergabevorbereitung Netze (w/m/d)</b>
<b>Besoldungs-/Entgeltgruppe:</b>	13 (TV-V)
<b>Besetzbar ab:</b>	sofort
<b>Befristung:</b>	keine
<b>Kennzahl:</b>	191/2020
<b>Vollzeit/Teilzeit:</b>	Vollzeit
<b>Arbeitsgebiet:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Leitung der Gruppe PB-N/V mit Personalverantwortung und Budgetverantwortung für Netzbaumaßnahmen im Rahmen der bereichsspezifischen Bearbeitung</li><li>• Verantwortung für die Umsetzung der Zielvorgaben aus Unternehmensstrategien und jährlichem Investitionsvolumen im Netzbau</li><li>• Verantwortung für Qualitätssicherung der Vergabeunterlagen im Netzbau in sachlicher, technischer, wirtschaftlicher und vergaberechtlicher Hinsicht</li><li>• Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Festlegungen des MHB, des Einkaufs- und Vergabehandbuchs, technischer Normen, Regelwerke, Gesetze, Richtlinien</li><li>• Sicherstellung der Einhaltung des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Datenschutzes im Verantwortungsbereich</li></ul>
<b>Bewerbungsfrist:</b>	18. Dezember 2020
<b>Kontaktdaten:</b>	Berliner Wasserbetriebe Fischerstraße 29, 10317 Berlin Telefon: 030 8644-8585 E-Mail: <a href="mailto:bewerbung@bwb.de">bewerbung@bwb.de</a>
<b>Internetadresse:</b>	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <a href="https://www.bwb.de/de/1092.php">https://www.bwb.de/de/1092.php</a>

## Berliner Wasserbetriebe (BWB)

---

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Fachexpertin/Fachexperte Internes Kontrollsystem (w/m/d)</b>
<b>Besoldungs-/Entgeltgruppe:</b>	12 (TV-V)
<b>Besetzbar ab:</b>	sofort
<b>Befristung:</b>	keine
<b>Kennzahl:</b>	175/2020
<b>Vollzeit/Teilzeit:</b>	Vollzeit
<b>Arbeitsgebiet:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Unterstützung der Unternehmensleitung in der Wahrnehmung der Überwachungsfunktion</li><li>• Erarbeitung und stetige Weiterentwicklung zentraler Grundsätze, Vorgaben und Instrumente zum Internen Kontrollsystem sowie der zugehörigen Prozessbeschreibungen</li><li>• Entwicklung eines Konzeptes für eine umfassende Umsetzung der zentralen Grundsätze, Vorgaben und Instrumente zum Internen Kontrollsystem</li><li>• Auswerten, dokumentieren und Bericht erstatten über die Ergebnisse der zentralen Überwachung des Internen Kontrollsystems, insbesondere festgestellte Mängel</li></ul>
<b>Bewerbungsfrist:</b>	6. Januar 2021
<b>Kontaktdaten:</b>	Berliner Wasserbetriebe Fischerstraße 29, 10317 Berlin Telefon: 030 8644-8585 E-Mail: <a href="mailto:bewerbung@bwb.de">bewerbung@bwb.de</a>

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.bwb.de/de/1092.php>

## Berliner Wasserbetriebe (BWB)

---

**Bezeichnung:** **Elektronikerin/Elektroniker für Betriebstechnik (w/m/d)**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 7 (TV-V)

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** keine

**Kennzahl:** 154/2020

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** • Fehleranalyse an den komplexen verfahrenstechnischen Anlagen der Abwasserreinigung • Instandhaltung von elektrischen Anlagen der Verfahrenstechnik, der Energietechnik und der TGA • Erst- und Wiederholungsprüfungen an elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln aller Art • Errichtung und Inbetriebnahme von Schalt- und Steuerungsanlagen, Messtechnik und Frequenzumrichtern • Fehleranalyse und -beseitigung an Signalbaugruppen der Steuerungstechnik • Revision von EMSR-Dokumentation und Erstellen von Instandhaltungs- und Prüfberichten

**Bewerbungsfrist:** 5. Januar 2021

**Kontaktdaten:** Berliner Wasserbetriebe  
Fischerstraße 29, 10317 Berlin  
Telefon: 030 8644-8585  
E-Mail: [bewerbung@bwb.de](mailto:bewerbung@bwb.de)

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.bwb.de/de/1092.php>

## Bezirksamt Mitte von Berlin

---

**Bezeichnung:** **Geschäftsprozessmanagement  
Magistratsrätin/Magistratsrat  
Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (m/w/d)**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 13/13

**Besetzbar ab:** nächstmöglichen Termin

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 222/2020

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** 1 - Geschäftsprozessmanagement - Projektleitung von bezirklichen und bezirksübergreifenden Projekten auf Basis konzeptioneller Grundlagen zum Geschäftsprozessmanagement (GPM) 1.1 - Ausarbeitung und Weiterentwicklung konzeptioneller Grundlagen im Bereich des GPM zur Umsetzung des Berliner E-Government-Gesetzes (EGovG) 1.2 - Initiierung, Organisation, Durchführung und Leitung von bezirklichen und bezirksübergreifenden Projekten zur Optimierung von Geschäftsprozessen (GPO) im Politikfeld Soziales zur Einführung eines flächendeckenden Geschäftsprozessmanagements und Begleitung von Umsetzungsprojekten im Bezirk durch a) Leitung von Prozessanalyseprojekten, inklusive

der weitgehenden Übernahme der Ergebnisverantwortung für die Erarbeitung bezirklicher Soll-Prozesse b) Eigenverantwortliche Durchführung bezirklicher Geschäftsprozessoptimierungen c) Unterstützung bei der Implementierung zuvor definierter Soll-Prozesse im Bezirk 2 - Wahrnehmung der Aufgaben der Anlauf- und Koordinierungsstelle für Geschäftsprozessmanagement und Digitalisierung - insbesondere im Kontext des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) - für die Ämter, Serviceeinheiten und sonstigen Organisationseinheiten des Bezirksamtes Mitte von Berlin

**Bewerbungsfrist:** 8. Januar 2021

**Kontaktdaten:** <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Geschaeftsprozessmanagement-mwd-de-j16355.html>

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Geschaeftsprozessmanagement-mwd-de-j16355.html>

## Bezirksamt Mitte von Berlin

---

Serviceeinheit Facility Management

**Bezeichnung:** Technische Tarifbeschäftigte/  
Technischer Tarifbeschäftigter (m/w/d)

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 12 Fallgruppe 1, Teil II, Abschnitt 22.1

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 202/2020

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** Projektleitungs-/Steuerungsaufgaben in Bezug auf Kosten, Termine, Qualitäten bei der Vorbereitung und Durchführung von investiven Bauprojekten besonders schwieriger Art: • Bearbeitung der Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI bei investiven Hochbaumaßnahmen • baufachliche und wirtschaftliche Aufsicht über die termingerechte Ausführung gemäß Allgemeinen Anweisungen für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (A-Bau) und Bauordnung für Berlin (BauOBl) für die zugeordneten Aufgaben • Koordinierung, Überwachung und Abrechnung der Leistungen beteiligter freischaffender Architektur- und Ingenieurbüros des Hochbaus und Sachverständige • Mitwirkung bei der Erstellung von Bauplanungsunterlagen (BPU), Leistungsbeschreibungen und Kostenschätzungen bei investiven Hochbaumaßnahmen • Erstellen und bewerten von begleitenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen • Risikobewertung bei Kosten- und Terminplanungen im Rahmen des Projektmanagements • Durchführung nicht delegierbarer Bauherrenleistungen bei Abschlussarbeiten, Rechnungslegung, Dokumentation der Bauakten • Wahrnehmung der Belange der Baustellenverordnung (BaustellenV) • Berichtswesen und Information gegenüber Vorgesetzten • Anordnungsbefugnis bis 80 000 Euro gemäß Nummer 2 AV § 34 LHO

**Bewerbungsfrist:** 8. Januar 2021

**Kontaktdaten:** <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Projektsteuerung-und-Projektleitung-fuer-investitive-Hochbau-de-j15267.html>

**Internetadresse:** <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Projektsteuerung-und-Projektleitung-fuer-investitive-Hochbau-de-j15267.html>

## Bezirksamt Mitte von Berlin

---

Straßen- und Grünflächenamt

**Bezeichnung:** **Gartenbautechnische Tarifbeschäftigte/  
Gartenbautechnischer Tarifbeschäftigter (m/w/d)**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 11 Fallgruppe 2, Teil II, Abschnitt 9.1

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 218/2020

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** Leitung der Revierinspektion der Pflegereviere Tiergarten (Revier 1) und Moabit (Revier 2) sowie des Fuhrpark, Pumpwerke und der Werkstätten des SGA. Zuständig für alle sachlichen, fachtechnischen Angelegenheiten in diesem Bereich. Schnee- und Eisglättebeseitigung, allgemeine Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht. Aufstellung von Pflegeplänen in Grünanlagen. Ausschreibung von Pflegemaßnahmen in Fremdvergabe, Abrechnung und Kontrolle der Aufträge. Zuständig für Baumkontrollen, Spielplatzkontrollen auf öffentlichen Spielplätzen und in Schulen.

**Bewerbungsfrist:** 8. Januar 2021

**Kontaktdaten:** <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Leitung-der-Revierinspektion-der-Pflegereviere-Tiergarten--de-j16176.html>

**Internetadresse:** <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Leitung-der-Revierinspektion-der-Pflegereviere-Tiergarten--de-j16176.html>

## Bezirksamt Pankow von Berlin

---

**Bezeichnung:** **Bezirksingenieurin/Bezirksingenieur (m/w/d)  
für Straßenzubehör im Straßen- und  
Grünflächenamt**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 10 TV-L Berlin Teil II (Bewertungsvermutung)

**Besetzbar ab:** 1. Februar 2021

**Befristung:** nein

**Kennzahl:** 217-3800-2020

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** - Bezirksbearbeitung in einem Unterhaltungsbezirk: Überwachung und Instandhaltung des Straßenzustandes in Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht - die Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Straßenunterhaltungsarbeiten Ergänzung, Rückbau und Erneuerung des Straßenzubehörs, Verkehrseinrichtungen und Markierungen von Verkehrsflächen sowie der Straßenbrunnen zur Notwasserversorgung - Umsetzung straßenverkehrsbehördlicher Anordnungen, Vorbereitung und Durchführung von Sicherungsmaßnahmen für Gefahrenstellen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht - Stellungnahmen zu Bauanträgen, Erschließungs-/Straßenbauverträgen und Sondernutzungsanträgen

**Bewerbungsfrist:** 27. Dezember 2020

**Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Bezirksingenieurin-mwd-fuer-Strassenzubehoer-im-Strassen-u-de-j16368.html>

## Bezirksamt Pankow von Berlin

---

**Bezeichnung:** **Musikschullehrerinnen/Musikschullehrer (m/w/d) im Fach Elementare Musikpädagogik in der Kooperation mit Kitas an den Standorten Pankow und Weißensee**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 10 der Entgeltordnung zum TV-Musikschullehrkräfte Berlin

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** nein

**Kennzahl:** 218-3620-2020

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** - Durchführung von Unterricht der Elementaren Musikpädagogik in Kitas - Unterstützung des Aufbaus einer nachhaltigen und systematischen Kooperation mit Kindertagesstätten - pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der kooperierenden Kitas - konzeptionelle Abstimmung der Unterrichtsinhalte zur Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht - Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern in Fachfragen - serviceorientierte Elternarbeit in Zusammenarbeit mit der Musikschulverwaltung und der Öffentlichkeitsarbeit

**Bewerbungsfrist:** 27. Dezember 2020

**Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre vollständige Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Musikschullehrerinnen-mwd-im-Fach-Elementare-Musikpaedagog-de-j16371.html>

## Bezirksamt Pankow von Berlin

---

**Bezeichnung:** **Künstlerisch-koordinierende Leitung (m/w/d) des Theaters unterm Dach**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9b  
(Bewertungsvermutung - es wird eine höhere Bewertung des Aufgabengebietes angestrebt.)

**Besetzbar ab:** 1. Januar 2021

**Befristung:** nein

**Kennzahl:** 219-3630-2020

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** - Gesamtkoordination sowie konzeptionell-strategische Profilbildung und Weiterentwicklung des bezirklichen Theaters im Kontext des Kulturareals Ernst-Thälmann-Park - Aufgaben im Kontext der performativen Künste in Kooperation mit anderen Einrichtungen des Fachbereichs und über den Fachbereich hinaus - eigenständige Planung, Koordinierung und Umsetzung des Spiel- und Probenplans, Absprachen und Kooperationen mit den anderen Einrichtungen des Kulturareals - Auswahl und Zusammenarbeit mit freien Künstlerinnen/Künstler und Gruppen, Freien Trägern, Projekten, Initiativen unter anderem kulturellen Akteurinnen/Akteuren zur Sicherung und Erweiterung des kulturell-künstlerischen Angebots mit bezirklicher und überbezirklicher Ausstrahlung - dramaturgische Beratung und Mitarbeit bei der Realisierung der Projekte, Auswertungen mit den Künstlerinnen/Künstler der realisierten Projekte, Evaluierung des Gesamtangebots - Beratung und Unterstützung bei der Akquise von Drittmitteln für die freien Gruppen - eigenes Beantragen und Verwalten von Drittmitteln zu bezirks-, landes-, bundes- und europaweiten Fördermöglichkeiten, Spenden, Fundraising und deren Abwicklung

**Bewerbungsfrist:** 27. Dezember 2020

**Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Kuenstlerisch-koordinierende-Leitung-mwd-des-Theaters-unte-de-j16597.html>

---

## Bezirksamt Pankow von Berlin

---

**Bezeichnung:** **Gartenbautechnische Sachbearbeitung (m/w/d)  
Landschaftsplanung**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 13

**Besetzbar ab:** 1. Januar 2021

**Befristung:** nein

**Kennzahl:** 221-4300-2020

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** - Entwicklung und Erarbeitung von gesamt- und teilträumlichen Konzepten zur Grün- und Freiflächenplanung - Vergabe und Betreuung wissenschaftlicher Gutachten zur Analyse und Bewertung von Natur und Landschaft und zur Erstellung planerischer Konzeptionen - Erarbeitung wissenschaftlicher Strategien zur Entwicklung von naturnahen und kulturell geprägten Landschaften sowie urbanen Räumen - wissenschaftliche Stellungnahmen zur Fortschreibung der Landschaftsplanung sowie Strukturierung der bezirklichen Landschaftsplanung - Entwicklung wissenschaftlicher Strategien zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bezogen auf die besonderen naturräumlichen Potentiale des Bezirks

**Bewerbungsfrist:** 27. Dezember 2020

**Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre vollständige Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Gartenbautechnische-Sachbearbeitung-mwd-Landschaftsplanung-de-j16598.html>

## Bezirksamt Pankow von Berlin

---

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Sachbearbeitung (m/w/d) Zuwendungen und Förderprogramme im Büro für Wirtschaftsförderung</b>
<b>Besoldungs-/Entgeltgruppe:</b>	9b (Bewertungsvermutung)
<b>Besetzbar ab:</b>	sofort
<b>Befristung:</b>	nein
<b>Kennzahl:</b>	222-3309-2020
<b>Vollzeit/Teilzeit:</b>	Vollzeit/Teilzeit
<b>Arbeitsgebiet:</b>	- Bearbeitung von Zuwendungen und Förderprogrammen: - Prüfen der Anträge hinsichtlich der zuwendungs-, haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen - Fertigen der Bescheide - Prüfen der Mittelabforderungen sowie der Zahlungseingänge - Fertigen der Verwendungsnachweisprüfung - Erarbeitung von öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen für Förderprogramme wie GRW, WDM unter anderem - Einpflege und Überwachung der Ausschreibungen in der Berliner eVergabepattform - Vorbereitung von externen Prüfprozessen bei Drittmittelprojekten - Mittelbewirtschaftung (unter anderem Einnahmen und Ausgaben von Drittmitteln) - Bearbeitung von Anfragen und Fertigung von Stellungnahmen - Auskunftserteilung und Beratung Berichtswesen im Rahmen des Arbeitsgebietes - Erledigung von Sonderaufgaben im Auftrag von WiFö L
<b>Bewerbungsfrist:</b>	27. Dezember 2020
<b>Kontaktdaten:</b>	Bitte reichen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen online über das Berliner Karriereportal ein.
<b>Internetadresse:</b>	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <a href="https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-Zuwendungen-und-Foerderprogramme-im-Bu-de-j16599.html">https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-Zuwendungen-und-Foerderprogramme-im-Bu-de-j16599.html</a>

## Bezirksamt Pankow von Berlin

---

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Sachbearbeitung (m/w/d) in der Vergabestelle</b>
<b>Besoldungs-/Entgeltgruppe:</b>	11 TV-L Berlin
<b>Besetzbar ab:</b>	sofort
<b>Befristung:</b>	nein
<b>Kennzahl:</b>	223-3306-2020
<b>Vollzeit/Teilzeit:</b>	Vollzeit/Teilzeit
<b>Arbeitsgebiet:</b>	- Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und Leistungen für überwiegend besonders bedeutende, schwierige und komplexe Baumaßnahmen von bezirklicher Bedeutung und mit hohem Termin- und Kostendruck - Weiterentwickeln der eVergabe sowie grundsätzlicher Vergaberegeln (in Abstimmung mit der Senatsverwaltung) - Zuarbeit zur Erarbeitung von Maßnahmeberichten an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) und Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBE) oder andere Förderträger - Betreuung der Vergabeprozesse sowie Durchführung von Schulungen für die Anwender - Durchführung von Vergaben im Ober- und Unterschwellenbereich nach nationalem und europäischem Recht - Ansprechpartner für die Objektleiterinnen/Objektleiter sowie Stellungnahmen zu Einzelfragen einer Vergabe - formale Auswertung der Angebote und Auftragserteilung - Durchführung von

Fehleranalysen, Fehlerbehebungen und Systemoptimierungen in der eVergabe in Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, dem Auftraggeber für die Systemanwendung eVergabe SenStadtWohn und dem externen Dienstleister RIB

- Bewerbungsfrist:** 27. Dezember 2020
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-in-der-Vergabestelle-de-j16645.html>

## Bezirksamt Pankow von Berlin

---

- Bezeichnung:** **Medizinische Fachangestellte/  
Medizinischer Fachangestellter (m/w/d)  
im Kinder- und Jugendgesundheitsdienst**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 5 Fallgruppe 1, Teil II, Abschnitt 10.8 der Entgeltordnung zum TV-L
- Besetzbar ab:** 1. Januar 2021
- Befristung:** nein
- Kennzahl:** 224-4100-2020
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit
- Arbeitsgebiet:** Ärztliche Assistenz: - Vor- und Nachbereitung sowie Mitwirkung in Sprechstunden und bei Untersuchungen - Impfausweisdurchsichten - Führung der Kartei - Bedienung und Pflege der Geräte und Apparate sowie Pflege der Materialien für Öffentlichkeitsarbeit - Medikamentenüberprüfung und -bestellung
- Bewerbungsfrist:** 27. Dezember 2020
- Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Medizinischen-Fachangestellten-mwd-im-Kinder-und-Jugendges-de-j16673.html>

## Bezirksamt Pankow von Berlin

---

- Bezeichnung:** **Referentin/Referenten (m/w/d)  
für die bezirksübergreifende Optimierung  
von Geschäftsprozessen**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 13/13 TV-L
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** nein
- Kennzahl:** 227-3381-2020
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** - Leitung von (Teil-)Projekten zur bezirksübergreifenden Geschäftsprozessoptimierung - Beratung bei der Optimierung von Geschäftsprozessen im Rahmen von Digitalisierungsprojekten der Hauptverwaltung - Gestaltung und Leitung von Workshops zur Prozessaufnahme - Mitwirkung an der Erstellung berlinweiter Konzepte und Instrumente zur Geschäftsprozessoptimierung - Vertretung der Geschäftsstelle in Arbeitsgruppen der Hauptverwaltung - Darstellung der Geschäftsstelle im Internet und Intranet  
Einsatzort/Arbeitszeit: Dienst an wechselnden Orten innerhalb Berlins ist in erheblichem Umfang zur Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsgebietes erforderlich. Dienst zu ungünstigen Zeiten kann aufgrund des Projektcharakters der Arbeitsinhalte nicht ausgeschlossen werden. Mobiles Arbeiten ist möglich.

**Bewerbungsfrist:** 3. Januar 2021

**Kontaktdaten:** Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein.

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Referentin-Referenten-mwd-fuer-die-bezirksuebergreifende-O-de-j16753.html>

---

## Bezirksamt Pankow von Berlin

---

**Bezeichnung:** **Sachbearbeitung (m/w/d)  
für die Zuwendungsbearbeitung**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 9 (Bewertungsvermutung)/  
9b Fallgruppe 2 oder 3 TV-L (Bewertungsvermutung)

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** nein

**Kennzahl:** 226-3930-2020

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** - die Bearbeitung von Anträgen auf Bewilligung einer Zuwendung an Stellen außerhalb der Verwaltung, insbesondere von bezirklichen Haushaltsmitteln und anderen Finanzmitteln - die Prüfung und Entscheidungsvorbereitung für eine Zuwendungsvergabe - die Aufrechterhaltung der sozialen Projektarbeit im Bezirk - die qualitative Überprüfung der Umsetzung von bewilligten Zuwendungen - die Erarbeitung konzeptioneller Überlegungen für die Erhaltung der Trägerlandschaft und gegebenenfalls die Umsetzung derselben - die Funktion als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für freie Träger und Koordination ihrer Angebote

**Bewerbungsfrist:** 3. Januar 2021

**Kontaktdaten:** Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Sachbearbeitung-mwd-fuer-die-Zuwendungsbearbeitung-de-j16752.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

---

- Bezeichnung:** Fachgruppenkoordinatorin/  
Fachgruppenkoordinator (m/w/d)  
Streichinstrumente für den Standort  
Prenzlauer Berg
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9b der Entgeltordnung zum TV-Musikschullehrkräfte  
Berlin
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** keine
- Kennzahl:** 213-3620-2020
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit
- Arbeitsgebiet:** Ihr spannendes Aufgabengebiet als Fachgruppenkoordinatorin/Fachgruppenkoordinator Streichinstrumente für den Standort Prenzlauer Berg unterteilt sich in drei Bereiche: Koordinationsaufgaben - Vertretung der Fachgruppe Streichinstrumente am Standort - Unterstützung der Fachgruppenleitung Streichinstrumente, insbesondere tiefe Streicher bei der fachlichen Entwicklung der Fachgruppe standortübergreifend - Abwesenheits-Vertretung der Fachgruppenleitung Streichinstrumente - Unterstützung bei der Umsetzung der Beschlüsse aus der Fachgruppe am Standort - Unterstützung der Veranstaltungskultur am Standort - Unterstützung der Auslastung der Fachkollegen am Standort in enger Abstimmung mit der Fachgruppen- und Standortleitung - Mitarbeit im Leitungsteam des Standorts Fachkonzeption und Entwicklung - Mitwirkung in Lehrerkonferenzen, Arbeits- und Projektgruppen, Gremienarbeit zum Thema Inklusion, Gleichstellung, Antirassismus auch überbezirklich - Qualitätsmanagement der Fachgruppe, Mitwirkung am Qualitätssystem der Musikschule - Sicherung und gegebenenfalls Ausbau der Fachgruppe unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Anforderungen und bildungspolitischer Vorgaben - Entwicklung neuer zum Beispiel inklusiver Unterrichtsangebote, Kooperationen mit Schulen und anderen Partnern - Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte der Fachgruppe - Betreuung und Weiterentwicklung der Ensemblearbeit/Kammermusik Unterrichtstätigkeit - regelmäßige Unterrichterteilung im Fach Violoncello in verschiedenen Unterrichtsformen im Auftrag der Musikschule - Leitung von Kammermusikgruppen und genreübergreifenden Ensembles im Bereich Klassik, Weltmusik, Rock/Pop/Jazz - Vorbereitung, Durchführung, Betreuung und Auswertung von Vorspielen der eigenen Schülerinnen/Schüler an Konzerten, Wettbewerben und Projekten - Organisation von und Teilnahme an Probenwochenenden und Ferien-Workshops - Beratung der eigenen Schülerinnen/Schüler und Schülereltern - Führen von regelmäßigen Lehrberichten und Beurteilungen - fachliche und organisatorische Zusammenarbeit und Abstimmung mit Fachkolleginnen/Fachkollegen und Kooperationspartnern
- Bewerbungsfrist:** 20. Dezember 2020
- Kontaktdaten:** Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Fachgruppenkoordinatorin-mwd-Streichinstrumente-fuer-den-S-de-j15939.html>

## Humboldt-Universität zu Berlin

---

Präsidialbereich

- Bezeichnung:** Sachbearbeitung/Assistenz der Leitung des Präsidialbereichs
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9a TV-L HU
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** Vertretungseinstellung befristet bis 31. Oktober 2026
- Kennzahl:** AN/293/20
- Vollzeit/Teilzeit:** Teilzeitbeschäftigung gegebenenfalls möglich.
- Arbeitsgebiet:** Verwaltung der Haushalts- und Personalmittel sowie Drittmittelkonten (BMBF, Sonderzuweisungen des Landes Berlin, Stiftungen etc.) des Präsidialbereichs, insbesondere Planung und Überwachung der Mittelverfügbarkeit einschließlich Erarbeitung von Vorschlägen zur Mittelbewirtschaftung, Statistik und Benchmarking, regelmäßige Fortschreibung der Mittel (für neue Projekte sowie Budgetveränderungen und -verlängerungen für laufende Projekte), Zahlbarmachung von Rechnungen, Erstellung zahlenmäßiger und sachlicher Nachweise; Vorbereitung von Personalvorgängen (Ausschreibungs-, Einstellungs- und Änderungs- sowie Werkverträge), organisatorische Betreuung von Einstellungsverfahren (inklusive Aufbereitung von Bewerbungsunterlagen); administrative Unterstützung bei Projektorganisation (Berlin University Alliance etc.), allgemeine Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben (Korrespondenz, Textverarbeitung, deutsch/englisch Kommunikation, Postbearbeitung, Raumverwaltung, Materialbeschaffung, Aktenverwaltung und Terminvereinbarungen)
- Bewerbungsfrist:** 22. Dezember 2020
- Kontaktdaten:** Bewerbungen (mit Anschreiben, Lebenslauf und relevante Zeugnissen) senden Sie bitte unter Angabe der Kennzahl an die Humboldt-Universität zu Berlin Präsidialbereich, Frauke Weiß Unter den Linden 6, 10099 Berlin oder bevorzugt in einem zusammengefassten PDF-Dokument an folgende E-Mail-Adresse: [frauke.weiss@hu-berlin.de](mailto:frauke.weiss@hu-berlin.de)
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.personalabteilung.hu-berlin.de/de/stellenausschreibungen/sachbearbeitung-assistenz-der-leitung-des-praesidialbereichs-e-9a-tv-l-hu-vertretungseinstellung-befristet-bis-31-10-2026-teilzeitbeschaeftigung-ggf-moeglich>

## IT-Dienstleistungszentrum Berlin

---

- Bezeichnung:** Sachbearbeiter im Bereich Operations (m/w/d)
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 11 TV-L
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 148/2020
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** Erstellung der Leistungsabrechnung sowie Reports, Kalkulationen und Sonderanalysen; Umsetzung des Qualitäts- und Prozessmanagements sowie kontinuierliche Weiterentwicklung der Betriebsabläufe; Durchführung der Personaleinsatzplanung für den Auskunfts- und Vermittlungsservice sowie Umsetzung mittel- und kurzfristiger Plananpassungen; Festlegung der Planungsparameter und Überprüfung der Einhaltung durch Online Monitoring; Aufnahme und Steuerung von Kundenanfragen in Abstimmung mit dem Kundenmanagement sowie entsprechenden Fach- beziehungsweise Abteilungsleitungen

**Bewerbungsfrist:** 13. Dezember 2020

**Kontaktdaten:** IT-Dienstleistungszentrum Berlin  
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin  
Telefon: 030 90222-5544  
E-Mail: [jobs@itdz-berlin.de](mailto:jobs@itdz-berlin.de)

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.interamt.de/koop/app/stelle?id=637705>

## Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

---

**Bezeichnung:** Verantwortliche/Verantwortlicher für Presse und Kommunikation (w/m/d)

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 13 TV-L Berliner Hochschulen

**Besetzbar ab:** 1. April 2021

**Befristung:** 50 % Stellenanteil ist unbefristet; 50 % Stellenanteil ist befristet bis 31. Dezember 2022 zu besetzen; eine vorherige Entfristung dieses Stellenanteils bereits im Sommer 2021 ist beabsichtigt.

**Kennzahl:** 11/2020

**Vollzeit/Teilzeit:** zweimal 50 Prozent (siehe oben unter Befristung)

**Arbeitsgebiet:** Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) bildet Künstlerinnen/Künstler und Designerinnen/Designer in sieben Fachgebieten aus, bietet zwei weiterbildende Masterstudiengänge an und hat in den letzten Jahren eine Vielzahl von Forschungsvorhaben initiiert sowie eine umfassende Förderung ihrer Absolventinnen/Absolventen. Für die Zukunft der Studierenden ist es von größter Bedeutung, dass die Qualität der Ausbildung und der künstlerisch-gestalterischen Ergebnisse gesellschaftlich präsent ist. Gesucht wird eine erfahrene Persönlichkeit, die sich mit großer Neugierde dieser zentralen Vermittlungsaufgabe stellt. Aufgaben:  
• Zielgruppengerechte und medienadäquate Aufbereitung der Hochschulaktivitäten für ein regionales und internationales Publikum • weiterer Aufbau und Betreuung von Online- und Offline-Medien und Presse-Netzwerken • Verfassen von Texten, Präsentationen, aktuellen Meldungen und Pressemitteilungen • Konzeptionierung neuer medialer und visueller Vermittlungswege für Kunst- und Designprozesse und in der Wissenschaftskommunikation

**Bewerbungsfrist:** 4. Januar 2021

**Kontaktdaten:** [bewerbung.kommunikation@servicecenter-khs.de](mailto:bewerbung.kommunikation@servicecenter-khs.de)

**Internetadresse:** <https://www.kh-berlin.de/bewerbung/stellenausschreibungen.html>

## Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

---

<b>Bezeichnung:</b>	<b>seeKicks Kommunikation und Projektkoordination</b>
<b>Besoldungs-/Entgeltgruppe:</b>	10 TV-L Berliner Hochschulen (Bewertungsvermutung)
<b>Besetzbar ab:</b>	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
<b>Befristung:</b>	31. Mai 2024
<b>Kennzahl:</b>	12/2020
<b>Vollzeit/Teilzeit:</b>	Teilzeit 75 Prozent
<b>Arbeitsgebiet:</b>	Zur Mitarbeit und Unterstützung des seeKicks-Teams sucht die Kunsthochschule eine Persönlichkeit mit soliden Kenntnissen und Erfahrungen aus der Kreativwirtschaft, StartUp- und Kunstszene, die sich mit Engagement für die Studierenden und Alumni auf ihrem Weg zu Freiberuflichkeit und Gründung einbringt. Aufgaben: • Darstellung und Vermittlung der Gründungsvorhaben und seeKicks-Projektaktivitäten in Text und Bild über online und offline Kanäle • Planung und Koordination von Veranstaltungen zur medialen und analogen Präsentation von Gründungsprojektideen • Büroorganisation für und Unterstützung des seeKicks-Teams bei der Umsetzung des seeKicks-Programms und der Berichterstattung an den Mittelgeber
<b>Bewerbungsfrist:</b>	4. Januar 2021
<b>Kontaktdaten:</b>	<a href="mailto:bewerbung.seekicks@servicecenter-khs.de">bewerbung.seekicks@servicecenter-khs.de</a>
<b>Internetadresse:</b>	<a href="https://www.kh-berlin.de/bewerbung/stellenausschreibungen.html">https://www.kh-berlin.de/bewerbung/stellenausschreibungen.html</a>

## Senatsverwaltung für Kultur und Europa

---

<b>Bezeichnung:</b>	<b>Betreuung und Controlling von institutionellen Zuwendungsempfängern (m/w/d)</b>
<b>Besoldungs-/Entgeltgruppe:</b>	A 11/11 TV-L
<b>Besetzbar ab:</b>	sofort
<b>Befristung:</b>	keine
<b>Kennzahl:</b>	56/20
<b>Vollzeit/Teilzeit:</b>	Vollzeit
<b>Arbeitsgebiet:</b>	Betreuung und Controlling von institutionellen Zuwendungsempfängern, insbesondere Haus der Wannseekonferenz e. V. und Aktives Museum e. V.; Sachbearbeitung für besondere kulturelle Projekte aus der Spartenoffenen Förderung, Mitarbeit bei der Betreuung des Projektfonds für erinnerungskulturelle Projekte, Entwicklung und Vorbereitung von Fördervorhaben, Beratung von Projektträgern und Antragstellerinnen/Antragsteller, Organisation und Umsetzung der Vergabeentscheidungen, Erteilen von Zuwendungsbescheiden, kursorische Prüfungen von Verwendungsnachweisen, Evaluierungen; Administrative Betreuung des Historischen Beirats und der Gedenk- und Informationstafelprogramme; Mitarbeit im Bereich der NS-Aufarbeitung, der historischen Stadtmarkierungen; bei der Entwicklung neuer Gedenkort und Erinnerungszeichen; Gutachterliche Stellungnahmen, Parlamentsangelegenheiten, Votierungen
<b>Bewerbungsfrist:</b>	1. Januar 2021

**Kontaktdaten:** Senatsverwaltung für Kultur und Europa  
Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin  
Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung über das Berliner Jobportal ein: <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Betreuung-und-Controlling-von-institutionellen-Zuwendungse-de-j16104.html>

**Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Betreuung-und-Controlling-von-institutionellen-Zuwendungse-de-j16104.html>

## Senatsverwaltung für Kultur und Europa

---

**Bezeichnung:** Grundsatzreferentin/Grundsatzreferent  
im Bereich Kunst im Stadtraum und Kunst  
am Bau (m/w/d)

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 14

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** keine

**Kennzahl:** 57/20

**Vollzeit/Teilzeit:** 75 % der wöchentlichen Arbeitszeit  
- vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen -

**Arbeitsgebiet:** Grundsatzangelegenheiten der Kunst im Stadtraum und der Kunst am Bau; Steuerung und Koordination der Vorbereitung und Durchführung von Kunstwettbewerben und anderen Auswahlverfahren für Vorhaben der Kunst im Stadtraum und der Kunst am Bau; Betreuung von Vergabeverfahren (national und international); Planung der strategischen Ausrichtung der Vorhaben inklusive Bedarfsermittlung und Abwägung zwischen Kunstförderung und Investitionsinteressen des Landes; Entwicklung von Standards und Methoden für Erhalt und Sicherung von Kunst; Koordination und Geschäftsführung des Beratungsausschusses Kunst (BAK); Entwicklung von Strategien und Konzepten zu digitaler Dokumentation und Vermittlung von Kunst im Stadtraum und Kunst am Bau; Gremientätigkeit, gutachterliche Stellungnahmen, Votierungen und Parlamentsangelegenheiten; Sonderaufgaben

**Bewerbungsfrist:** 28. Dezember 2020

**Kontaktdaten:** Senatsverwaltung für Kultur und Europa  
Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin

**Internetadresse:** <https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Grundsatzreferentin-im-Bereich-Kunst-im-Stadtraum-und-Kuns-de-j16277.html>

## Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

---

**Bezeichnung:** Referentin/Referent  
für Rechtsangelegenheiten des Referats GR B  
und  
Bundesratsreferentin/Bundesratsreferent

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 14

**Besetzbar ab:** 1. März 2021

- Befristung:** befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung für ein Jahr mit der Option auf Verlängerung
- Kennzahl:** SenStadtWohn Nummer 110/2020
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** Vorbereitung und Votierung des jeweils im Senat festzulegenden Stimmverhaltens Berlins im Bundesrat für die Ressortangelegenheiten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen; Wahrnehmung der auf Beamtenebene beratenden Bundesratsausschüsse; Koordinierung mit den A-Ländern; Ansprechpartner und Koordinierungsstelle für Anfragen der Senatskanzlei mit Bezug zu Bundesrats- und Bundestagsthemen; Ressortbezogene Beobachtung der Fachministerkonferenzen und Vorbereitung für Staatssekretärskonferenz und Senat; Leitung und Organisation der Vorbereitung der Bauministerkonferenz und des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Wohnungswesen; Protokolle der Bezirksstadtratesitzung und der wöchentlichen Leitungskonferenz; Referent/-in für Rechtsangelegenheiten der Anhörungsbehörde und der Enteignungsbehörde.
- Bewerbungsfrist:** 8. Januar 2021
- Kontaktdaten:** Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:  
<https://www.berlin.de/karriereportal/stellensuche/Referentin-im-Referat-GR-B-Fachplanungsangelegenheiten-Ent-de-j16659.html>

## Technische Universität Berlin

---

Der Präsident Büro des Präsidenten/Stabsstelle Berufungen und Strategische Kooperationen

- Bezeichnung:** **Amtsärztin/Amtsarzt (d/m/w)**  
oder  
**Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter (d/m/w)**  
**Berufungsreferentin/Berufungsreferent**
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** A 12 BBesO/11 TV-L Berliner Hochschulen
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** ZUV-678/20
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit
- Arbeitsgebiet:** • Beratung der Universitätsleitung und der Fakultäten sowie Bearbeitung sämtlicher Verwaltungsvorgänge im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen • Vorbereitung von Gremienunterlagen • Auskunftserteilung an Berufene über dienstrechtliche Angelegenheiten • Erarbeitung der Gehaltsangebote • Entwurf des Leistungsangebotes unter Abstimmung mit der jeweiligen Fakultät und den beteiligten Stellen in der ZUV • Schriftwechsel mit den zu beteiligenden Stellen, den Bewerberinnen/Bewerber und Berufenen • Führung der Berufungsakten
- Bewerbungsfrist:** 20. Dezember 2020
- Kontaktdaten:** Frau Julia Gärtner  
E-Mail: [julia.gaertner@tu-berlin.de](mailto:julia.gaertner@tu-berlin.de)
- Internetadresse:** Das Anforderungsprofil finden Sie unter: [https://www.stellenticket.de/de/ajax/download\\_tub\\_requirements/87044/](https://www.stellenticket.de/de/ajax/download_tub_requirements/87044/) Die Stellenausschreibung ist auch im Internet abrufbar unter: <http://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs>

## Technische Universität Berlin

---

Zentrale Universitätsverwaltung Abteilung III: Finanzen/Finanzbuchhaltung

**Bezeichnung:** **Leiterin/Leiter (d/m/w) der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung**  
**Beschäftigte/Beschäftigter in der Verwaltung**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 11 TV-L Berliner Hochschulen

**Besetzbar ab:** sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** ZUV-760/20

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit

**Arbeitsgebiet:** Im Herzen der Hauptstadt liegt der Campus der Technischen Universität Berlin. Wir gehören zu den exzellenten Universitäten in Deutschland und mit rund 34 000 Studierenden zu den größten technischen Hochschulen. Innovative Wissensfelder, zukunftsorientierte Berufs- und Studienangebote zeichnen uns aus. Die Technische Universität Berlin ist ein lebendiger Ort, an dem gearbeitet, gelernt und gelebt wird. Dazu gehören zahlreiche Angebote in den Bereichen Familie, Sport und Weiterbildung. Wir sind eine internationale und diverse Universität, die ihren Mitgliedern zahlreiche Entwicklungsperspektiven bietet. Werden Sie Teil der Technischen Universität Berlin: Wir haben die Ideen für die Zukunft. Zum Nutzen der Gesellschaft. **Aufgabenbeschreibung:** Als Leiterin/Leiter der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung erwarten Sie ein interessantes und verantwortungsvolles Aufgabengebiet • Teamleiterin/Teamleiter der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung in fachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht mit rund 12 Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter • Gewährleistung des Tagesgeschäfts der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung • Klärung von buchhalterischen Grundsatzfragen und Erstellung von Richtlinien, Arbeitsdokumentationen und internen Schulungsunterlagen • eigenständige und aktive Weiterentwicklung des Sachgebiets und laufende Optimierung von Prozessen und Arbeitsabläufen inklusive Digitalisierung (E-Rechnung) • eigenständige Durchführung von Buchhaltungsaufgaben beziehungsweise Mitarbeit im operativen Tagesgeschäft, zum Beispiel Kontenabstimmungen, Stammdatenmanagement, Buchung besonderer Geschäftsvorfälle • Abstimmung und Umsetzung der steuerrechtlichen Behandlung von Geschäftsvorfällen.

**Bewerbungsfrist:** 4. Januar 2021

**Kontaktdaten:** Georg Borchert  
E-Mail: [bewerbung@finanzen.tu-berlin.de](mailto:bewerbung@finanzen.tu-berlin.de)

**Internetadresse:** <http://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs/>

## Technische Universität Berlin

---

Fakultät IV - Institut für Telekommunikationssysteme/  
FG Netzwerk-Informationstheorie

**Bezeichnung:** **Fremdsprachensekretärin/  
Fremdsprachensekretär (d/m/w)**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 7 TV-L Berliner Hochschulen

**Besetzbar ab:** 1. Januar 2021

**Befristung:** befristet bis 31. Dezember 2022

**Kennzahl:** IV-649/20

**Vollzeit/Teilzeit:** Teilzeit, 20 % Arbeitszeit

**Arbeitsgebiet:** Am Lehrstuhl NetIT (Network Information Theory) unter der Leitung von Prof. Stanczak konzentrieren wir uns auf die Erforschung und Entwicklung neuer Technologien für zukünftige Generationen von drahtlosen Netzwerken. Wir untersuchen nicht nur die Theorie, sondern auch die Umsetzung dieser Technologien. Ein Ziel ist die Entwicklung neuer Kommunikations- und Optimierungsverfahren in 5G-basierten Netzen mit einer sehr großen Anzahl an Endgeräten. Zudem sollen Aspekte der Sicherheit auf der physikalischen Schicht, Integrierbarkeit des verteilten maschinellen Lernens sowie der Quantenkommunikation in künftigen drahtlosen Netzen untersucht werden. Zur Koordinierung diverser Aufgaben unseres Fachgebietes, suchen wir ab dem 1. Januar 2021 eine administrative Unterstützung.

**Aufgabenbeschreibung:** - eigenständige, kreative und vielseitige Mitarbeit in einem neu etablierten Fachgebiet mit einem internationalen Forschungsteam und studentischen Hilfskräften - Organisation und Erledigung der Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben sowie Personalangelegenheiten, Mittelbewirtschaftung und -überwachung - Korrespondenz in deutscher und englischer Sprache, Anfertigung von Übersetzungen und Drittmittelanträgen, Gestaltung von Dokumenten und Präsentationsmaterial - Betreuung von Studierenden und Lehrveranstaltungen, Betreuung von internationalen Mitarbeiter/-innen und Gastwissenschaftlerinnen/Gastwissenschaftler - Unterstützung bei der Organisation von Konferenzen und Workshops - Führen der Statistiken, Erstellen von Erhebungsbögen, Rechenschafts- und Abschlussberichten - Verwaltung der Webseiten und Terminverfolgung.

**Bewerbungsfrist:** 18. Dezember 2020

**Kontaktdaten:** Prof. Dr. Stanczak  
E-Mail: [sekretariat@netit.tu-berlin.de](mailto:sekretariat@netit.tu-berlin.de)

**Internetadresse:** <http://www.personalabteilung.tu-berlin.de/menue/jobs/>

Universität der Künste Berlin

---

**Bezeichnung:** Hauptberufliche Frauenbeauftragte (w/d/m)

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 13

**Besetzbar ab:** 1. März 2021

**Befristung:** vier Jahre

**Kennzahl:** 1360/20

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:** Die Frauenbeauftragte wirkt gemäß § 59 BerlHG auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit der Frauen in der Universität der Künste (UdK) Berlin und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Angehörige der Hochschule hin. Sie wirkt auf die Realisierung von Chancengleichheit in intersektionaler Perspektive hin und arbeitet mit dem Beirat der Frauenbeauftragten, der Kommission für Chancengleichheit, dem Vertrauensrat der UdK Berlin sowie der Landes- und Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen eng zusammen. Sie berät und unterstützt die Hochschulleitung und deren Organe, wie den Akademischen Senat und den Hochschulrat. Die Beratung bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche: Besetzung von Gremien und Kommissionen; Förderung der Geschlechterforschung; inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des künstlerischen, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals; Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie; Schutz vor Diskriminierung durch Sprache; Schutz vor sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt; Berufungs- und Einstellungsverfahren. Die Frauenbeauftragte ist an der Einwerbung von gleichstellungsrelevanten Drittmitteln beteiligt, sorgt für die Sichtbarmachung von gender- und diversitätsorientierten Themen, führt öffentliche Veranstaltungen durch und ist verantwortlich für das „Mentoring-Programm für hochqualifizierte Künstlerinnen/Künstler und Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler“ an der UdK Berlin. Das Amt der Hauptberuflichen Frauenbeauftragten der UdK Berlin ist zurzeit nicht besetzt.

**Bewerbungsfrist:** 7. Januar 2021

**Kontaktdaten:** Universität der Künste Berlin  
- ZSD 1 -  
Postfach 12 05 44, 10595 Berlin  
Sendungen in Paketform sind an die Hausadresse  
Universität der Künste Berlin  
- ZSD 1 -  
Einsteinufer 43, 10587 Berlin  
zu richten.

**Internetadresse:** Weitere Informationen unter: [www.udk-berlin.de/  
universitaet/stellenausschreibungen/](http://www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/)

## Universität der Künste Berlin

---

**Bezeichnung:** **Beschäftigte/Beschäftigter im Referat für Studienangelegenheiten (m/w/d)**

**Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 11

**Besetzbar ab:** 1. April 2021

**Befristung:** zwei Jahre

**Kennzahl:** 602/20

**Vollzeit/Teilzeit:** 19,7 Wochenstunden

**Arbeitsgebiet:** Beratung und Unterstützung der Fakultäten und Hochschulübergreifenden Zentren beziehungsweise Zentralinstitute in konzeptionellen und rechtlichen Fragen bei der Erstellung und Überarbeitung von Studien-, Prüfungs-, Zulassungs- und Promotionsordnungen; Weiterentwicklung und Anpassung von fakultätsübergreifenden Ordnungen und Satzungen der Universität der Künste (UdK) Berlin im Bereich Studium und Lehre; Koordination der (Weiter-)Entwicklung der Ordnungen in Abstimmung mit den hochschulinternen Schnittstellen (insbesondere Akkreditierung, Evaluation, Zentrum für künstlerische Lehrkräftebildung, Campusmanagement und Justizariat)

**Bewerbungsfrist:** 23. Dezember 2020

**Kontaktdaten:** Universität der Künste Berlin  
- ZSD 1 -  
Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

**Internetadresse:** Weitere Informationen unter: [www.udk-berlin.de/  
universitaet/stellenausschreibungen/](http://www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/)

---

Vergabeplattform Berlin:  
[www.berlin.de/vergabeplattform](http://www.berlin.de/vergabeplattform)

---

## **Überlassung der Immobilie Schmarjestraße 14, 14169 Berlin**

### **Interessenbekundungsverfahren**

Das **Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin** ist Erbe der denkmalgeschützten Immobilie Schmarjestraße 14, 14169 Berlin-Zehlendorf.

Das Bezirksamt sucht Interessenten, die diese, in Erfüllung des Willens des Erblassers und unter Berücksichtigung der bau- und denkmalschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie einer im Grundbuch eingetragenen Bau- und Benutzungsbeschränkung, zum Zwecke einer am Menschen orientierten sozialen Nutzung übernehmen wollen und bereit sind, vertrauensvoll mit dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin zusammenzuarbeiten. Eine soziale Nutzung schließt die Bewerbung für eine Nutzung zu kulturellen Zwecken, Bildungszwecken, Zwecken des Gesundheitswesens oder ähnlichen Zwecken nicht aus. Die Immobilie soll entweder auf der Grundlage eines Nutzungs- oder eines Erbbaurechtsvertrages überlassen werden.

Bewerbungsinformationen für die Teilnahme am Aufruf sind unter der Homepage: <https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/aktuelles/hinweise/artikel.1024157.php> abrufbar.

Bewerbungen können bis zum **12. Februar 2021** eingereicht werden.

Termine zur Besichtigung des Objekts werden am 17. Dezember 2020, 7. Januar 2021 und 14. Januar 2021 jeweils um 10 Uhr angeboten.

Die Bewerbungsunterlagen für das Interessenbekundungsverfahren sind in einfacher Ausfertigung bei der verfahrensverantwortlichen Stelle, dem

#### **Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**

Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung  
- BzBm 6 -

Kirchstraße 1/3, 14163 Berlin

einzureichen und mit der Aufschrift „**Bewerbung zum Interessenbekundungsverfahren Überlassung Schmarjestraße 14, 14169 Berlin**“, zu versehen.

## Aufgebot

---

### Amtsgericht Köpenick

Aktenzeichen 71 II 11/20

Die Ing-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, hat den Antrag auf Kraftloserklärung zweier abhandengekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 14675479, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Treptow, Blatt 8901N in Abteilung III Nummer 3 eingetragene Grundschuld über 79 000 DM mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Allgemeine Deutsche Direktbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main. Ferner handelt es sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 14675480, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Treptow, Blatt 8901N in Abteilung III Nummer 4 eingetragene Grundschuld über 95 000 DM mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Allgemeine Deutsche Direktbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main. Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 15. März 2021 vor dem Amtsgericht Köpenick anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

## Aufgebot

---

### Amtsgericht Köpenick

Aktenzeichen 71 II 12/20

Die Ing-DiBa AG, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17915336, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Treptow, Blatt 28551 N in Abteilung III Nummer 1 eingetragene Grundschuld über 50 000 Euro mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: ING-DiBa AG, Frankfurt am Main. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 15. März 2021 vor dem Amtsgericht Köpenick anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

## Aufgebot

---

### Amtsgericht Köpenick

Aktenzeichen 71 II 13/20

Rosemarie Elfriede Ida Durinke, Joachimsthaler Straße 20, 16247 Joachimsthal, vertreten durch Notar Dieter Bethge, Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15130490, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Köpenick, Blatt 308N in Abteilung III Nummer 5 eingetragene Grundschuld zu 70 000 DM, 15 % Zinsen jährlich sowie 10 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Land Berlin, vertreten durch das Finanzamt Pankow/Weißensee. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 15. März 2021 vor dem Amtsgericht Köpenick anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

## Aufgebot

---

### Amtsgericht Mitte

Aktenzeichen 70 II 30/20

Der Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb Nordost (CDH) e. V., Manteuffelstraße 74, 12103 Berlin, hat das Aufgebot der 1. Inhaber-Teilschuldverschreibung (Beschäftigungsbrief - Serie 25 -) Nummer 25BB019 vom 29. Januar 1998 über 140 000 DM mit 7 % jährlichen Zinsen der Bank für kleine und mittlere Unternehmen AG. 2. Inhaber-Teilschuldverschreibung (Beschäftigungsbrief - Serie 23 -) Nummer 23BB11 vom 21. Juli 1997 über 40 000 DM mit 7 % jährlichen Zinsen der Bank für kleine und mittlere Unternehmen AG beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens bis zu dem 29. März 2021 vor dem Amtsgericht Mitte, Zimmer 3104, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird, §§ 450, 451, 469 FamFG.

## Aufgebot

---

### Amtsgericht Spandau

Aktenzeichen 70 II 06/19

Die Grundstücksgesellschaft Damerowstraße 58 mbH, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Pape Persike & Partner, Schützenstraße 18, 10117 Berlin, hat beantragt, den Brief über die im Grundbuch von Spandau, Blatt 20720, unter Nummer 1 in Abteilung III eingetragene Hypothek über 20 000 GM für kraftlos erklären zu lassen. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens im Aufgebotstermin am 24. März 2021, 10 Uhr, Zimmer 213, im Amtsgericht Spandau, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

## Aufgebot

---

### Amtsgericht Spandau

Aktenzeichen 70 II 17/20

Frau Sunay Kuru, geborene Catalkaya, geboren am 17. März 1963, wohnhaft Heerstraße 620, 13591 Berlin, und Herr Mustafa Kuru, geboren am 24. April 1956, wohnhaft Heerstraße 620, 13591 Berlin, haben beantragt, den Brief über die im Grundbuch von Staaken, Blatt 7573, unter Nummer 1 in Abteilung III eingetragene Grundschuld über 30 677,51 Euro für kraftlos erklären zu lassen. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens im Aufgebotstermin am 17. März 2021, 10 Uhr, Zimmer 213, im Amtsgericht Spandau, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

## Ausschließungsbeschluss

---

### Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 10/20

Der Gläubiger der im Grundbuch von Lichterfelde des Amtsgerichts Schöneberg, Blatt 11 538 in Abteilung III Nummer 10 zugunsten der BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft, Bausparkasse für den Öffentlichen Dienst in Hameln eingetragenen Grundschuld zu 29 000 DM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

## Ausschließungsbeschluss

---

### Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 22/20

Die Gläubiger der im Grundbuch von Schöneberg des Amtsgerichts Schöneberg, Blätter 15 169 und 15 173 jeweils in Abteilung III Nummer 3 eingetragenen Gesamtgrundschuld zu 46 000 DM und jeweils in Abteilung III Nummer 4 eingetragenen Gesamtgrundschuld zu 24 000 DM - jeweils eingetragen zugunsten der Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft, Niederlassung Berlin in Berlin - werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

## Güterrechtsregister

---

### Amtsgericht Charlottenburg

Aktenzeichen 95 GR 63158 Nz unter anderem

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden:

**Am 30. November 2020**

Durch Ehevertrag ist Gütertrennung vereinbart am 1. Oktober 2020

- bei **von Malachinski**, Walter Martin Otto Hermann Casimirus, geboren am 30. November 1966, und **Katrin**, geborene Schneider, geboren am 12. Januar 1987, Berlin - 95 GR 63158 Nz.

Durch Ehevertrag ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart am 8. Juli 2020

- bei **Pham**, Minh Quan, geboren am 19. Januar 1969, und **Mai**, Thi Kim Thanh, geboren am 17. Februar 1961, Berlin - 95 GR 63159 Nz.

Die am 29. Dezember 1977 vereinbarte Gütertrennung wird gelöscht

- bei **Fichtl**, Gerd, geboren am 20. August 1940, und **Ingrid**, geborene Waeke, geboren am 18. September 1942, Glienicke/Nordbahn - 95 GR 36997 Nz.

### Gläubigeraufruf

---

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **verein.BAR e. V.** (Aktenzeichen VR 34400 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2019 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin